

Betroffener Mitgliedsstaat:

Deutschland

Betroffene Region:

Land Sachsen, Landesdirektion Sachsen (Leipzig), Stadt Leipzig /Stadt Markkleeberg
Leipziger Auensystem

1. Hat der Fall einen direkten Bezug zu gemeinschaftlichem Naturschutzrecht?

Ja

2. Wenn ja, zu welcher Richtlinie?

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) und deren spätere Fortschreibungen.

3. Thema der Beschwerde:

Verstöße gegen Artikel 4 Abs. 4; (Artikel 3 und 4)Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3. u. 4 der FFH-RL.

A: Die Beschwerde richtet sich im Kern gegen das Wassertouristische Nutzungskonzept (WTNK) der Region Leipzig und dessen Maßnahmen bzw. Planungen, die wiederum erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA „Leipziger Auwald“ auslösen. Besonders negative Auswirkungen entfalten die Kurse 1, 5 und 6 des WTNK.

Auf Grundlage des Plans „Wassertouristisches Nutzungskonzept“ (Plan- bzw. Projektbegriff nach Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL) entstanden bzw. entstehen gerade zahlreiche Bauten und weitreichende Umnutzungen bzw. Erhöhungen der gewässertouristischen Nutzungsintensität an und auf den Leipziger Gewässern und insbesondere im SPA „Leipziger Auwald“.

B: Weiter richtet sich die Beschwerde gegen die zahlreichen Sondergenehmigungen der Stadt Leipzig zur Befahrung der Gewässer mit Booten im Vogelschutzgebiet (SPA) „Leipziger Auwald“ über den wasserrechtlichen Gemeingebrauch hinaus. Insbesondere gegen die überhöhte Zulassung von muskelbetriebenen Verleihbooten und die Zulassung von Motorbooten im Schutzgebiet und die mangelhaften Allgemeinverfügung 2014, die erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele/ Erhaltungsziele auslösen.

C: Nichtbeachtung von zukünftig notwendigen Maßnahmen und bereits getroffenen Maßnahmen (Floßgraben Kurs 1 WTNK) zur Freihaltung der Befahrbarkeit für die Bootsnutzung (insbesondere Motorbootnutzung)in Natura 2000-Gebieten in der FFH-VP (VU 2. Phase) zum gewässertouristischen Nutzungskonzept der Region Leipzig. Die Maßnahmen bestehen in Fällungen von Ufergehölzen, der Abflachung der Ufer, der Herstellung des Gewässerprofils für die Schiffbarkeit, der Entkrautung der Gewässervegetation und der kompletten Beseitigung von Totholz aus dem Gewässer.

D: Mangelhafte Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie beim Erlass der Schutzgebietsverordnungen im Rahmen der nationalstaatlichen Ausweisung als Grundschutzverordnungen in Sachsen.

Durch mangelhafte Formulierung und verkürzten Inhalt der Verordnungen stehen die notwendigen Lebensraumstrukturen der Arten des Anhangs I der VogelSchRL nicht ausreichend unter Schutz. So auch bei dem hier vorliegenden Fall im SPA „Leipziger Auwald“ (Erläuterung in Kapitel 16) Dies löst einen mangelhaften Schutz der Lebensraumstrukturen (Steilufer, Ansitzwarten, langsam fließende und hinreichend saubere bzw. klare, sowie ungestörte Gewässer) für das Schutzgebietsziel „Eisvogel“ aus.

3.1 Das Wassertouristische Nutzungskonzept Region Leipzig und seine Folgen

A: Die Beschwerde richtet sich im Kern gegen das Wassertouristische Nutzungskonzept (WTNK) der Region Leipzig und dessen Maßnahmen bzw. Planungen, die wiederum erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA „Leipziger Auwald“ auslösen. Besonders negative Auswirkungen entfalten die Kurse 1, 5 und 6 des WTNK.

Auf Grundlage des Planes „Wassertouristisches Nutzungskonzept“ (Plan- bzw. Projektbegriff nach Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL) entstanden bzw. entstehen gerade zahlreiche Bauten und weitreichende Umnutzungen bzw. Erhöhungen der gewässertouristischen Nutzungsintensität an und auf den Leipziger Gewässern und insbesondere im SPA „Leipziger Auwald“.

Das WTNK ist bisher nicht abgeschlossen. Wird aber als Planungs- und Steuerungsunterlage für sehr zahlreiche Bau- und Betriebsmaßnahmen in den Schutzgebieten herangezogen. (Erläuterung der Einzelmaßnahmen in Kapitel 4)

Sachteil

Große Teile der Gewässer im SPA „Leipziger Auwald“ sollen auf Grundlage des sogenannten Wassertouristischen Nutzungskonzeptes (WTNK) in der Region Leipzig einer intensiven touristischen Nutzung durch Bootsbefahrungen der Gewässer unterliegen bzw. werden aktuell seit 2009 dieser schon ausgesetzt.

Beweisanlage: Touristischer Gewässerverbund Leipziger Neuseenland. Übersichtskarte der Maßnahmen nach Wassertouristischem Nutzungskonzept Region Leipzig sowie Seite 12 (Übersicht) Kurse 1, 5 und 6; **Anlage 1**

Beweisanlage: BGMR Landschaftsarchitekten 2007, Wassertouristisches Nutzungskonzept Region Leipzig Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung; FFH und SPA-VU 2. Phase. S. 9 ff.; **Anlage 2**

Folgender Anstieg der Bootsbewegungen auf den Gewässern im Leipziger Auwald (hier Messstellen Floßgraben) fand in den letzten Untersuchungsjahren statt. Sie werden hier mit Zahlen aus dem Plan zur Gewässerentwicklung des Gewässers Floßgraben belegt.

Tabelle 1

	09/ 2009	05/ 2010	07/ 2010	06/ 2011	09/ 2011
Floßgraben (Z4)	33/ 30/ 3	133/ 131/ 2	89/ 87/ 2	109/ 106/ 3	367/ 359/ 8
Floßgraben (Z9)	-	117/ 111/ 6	85/ 85/ 0	60/ 60/ 0	310/ 307/ 3

Entnommen aus Tab. 4.4: Überblick über die Bootsbewegungen an den Floßgraben-Messstellen. (täglich)

1/2/3: 1-Gesamtbelastung, 2-muskelbetriebene Boote, 3-Motorboote.

(Quelle: Erfassung wassertouristischer Nutzungen im Rahmen des Monitorings-Endbericht 2011, bgmr 2011) Anmerkung: tägliche Spitzenwerte der Befahrungen)

Zitat aus Plan zur Gewässerentwicklung zum Floßgraben: *„Aus der Tabelle ist die deutliche Zunahme der Bootsnutzung auf dem Floßgraben im Zeitraum von 2009 bis 2011 in Abhängigkeit von der Umsetzung wesentlicher Maßnahmen zur Verbesserung der wassertouristischen Nutzung erkennbar. Waren vor der Anbindung des Floßgrabens an den Waldsee Lauer (2009) nur etwa 30 Bootsbewegungen mit muskelgetriebenen Booten festzustellen, stieg die Zahl nach dessen Anbindung auf 130 und nach der Eröffnung der Schleuse Connewitz (2011) und des Kurses 1 auf über 300 (Höchstwerte an Feiertagen, Schönwetterwochenenden im Sommer). Damit ist die im Rahmen der Untersuchungen zur Entwicklung des WTNK prognostizierte Nutzungsintensität bereits erreicht.“*

Beweisanlage: ECOSYSTEM SAXONIA GmbH, Bericht - Erarbeitung eines Planes für die Gewässerentwicklung des Floßgrabens im Teilbearbeitungsgebiet Sächsische Weiße Elster / Pleiße (DESN_566696) Auftraggeber: Amt für Stadtgrün und Gewässer; Dresden, August 2013, S. 31 letzter Absatz und Tabelle; **Anlage 3**

Die beschriebenen starken Anstiege der Bootsbefahrungen und der Bau der Infrastruktur auf Pleiße und Floßgraben gehen auf das WTNK Region Leipzig zurück:

Zitate aus WTNK Leipzig Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung; FFH und SPA-VU 2. Phase: (Stand 2007) – zur Nutzung der Gewässer im SPA „Leipziger Auwald“

„3.2.1 Pleiße / Floßgraben

Um die Durchgängigkeit für Motorboote herzustellen wird am Connewitzer Wehr ein Schleusenbauwerk errichtet. Eine Vorplanung liegt vor. ...“

„Für die Motorbootsnutzung weiterhin vorgesehen ist der Bau von drei Anlegestellen (südl. Paußnitzsteg, westliches Pleißeufer; an der Hakenbrücke; südlich Koburger Straße; östliches Pleißeufer; vgl. Karte) für Motorboote. ... Ebenfalls für die Motorbootsnutzung wurde die Hakenbrücke bereits erhöht.“

... „Gemäß der abgestimmten Nutzungsprognose ist auf dem Abschnitt Pleiße bis zum Floßgraben im Maximalfall, d. h. an Feiertagen oder Wochenenden mit schönem Wetter mit einem Anteil von 100 Bootsbewegungen / Tag mit dem Motorboot und 300 Bootsbewegungen / Tag mit muskelbetriebenen Booten zu rechnen. Pleißeaufwärts in Richtung Markkleeberg beträgt der Anteil der muskelbetriebenen Boote dann maximal 200 Bootsbewegungen am Tag, d. h. in Spitzenzeiten wird sich eine intensive Bootsnutzung etablieren.“ ...

„Floßgraben betriebsbedingt

Im Bestand ist der Floßgraben mit <10 Bootsbewegungen / Tag gering bis sporadisch frequentiert. ... Gemäß der Nutzungsprognose (PlanfallAnmerk d. Verfassers) ist hier im Maximalfall mit einem Motorbootsanteil von 100 Bootsbewegungen / Tag und von einem Anteil von 300 Bootsbewegungen / Tag mit muskelbetriebenen Booten zu rechnen, d. h. auch hier wird sich in Spitzenzeiten (Schönwetterwochenenden und Feiertage) eine intensive Bootsnutzung etablieren.

Beweisanlage: BGMR Landschaftsarchitekten 2007, Wassertouristisches Nutzungskonzept Region Leipzig Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung; FFH und SPA-VU 2. Phase. S. 9 u. 10; **Anlage 2**

Bei der neuen touristischen Gewässernutzung nehmen die Pleiße und der Floßgraben eine besondere Stellung ein, da sie das Stadtgebiet von Leipzig mit den südlichen Seen der Braunkohlefeldlandschaft über die Kurse 1, 5 und 6 verbinden sollen.

3.2 Weitere Maßnahmen zur Förderung der Bootsnutzung im SPA „Leipziger Auwald“ mit Verbindung bzw. als Folge des WTNK Region Leipzig

C: Nichtbeachtung von zukünftig notwendigen Maßnahmen und bereits getroffenen Maßnahmen (Floßgraben Kurs 1 WTNK) zur Freihaltung der Befahrbarkeit für die Bootsnutzung (insbesondere Motorbootsnutzung) in Natura 2000-Gebieten in der FFH-VP (VU 2. Phase) zum gewässertouristischen Nutzungskonzept der Region Leipzig. Die Maßnahmen bestehen in Fällungen von Ufergehölzen, der Abflachung der Ufer, der Veränderung des Gewässerprofils für die Schiffbarkeit, der Entkrautung der Gewässervegetation und der kompletten Entfernung von Totholz aus Gewässern.

Maßnahmen zur Verkehrssicherung alle Kurse 1, 5 und 6

Nach der Darstellung des WTNK sollten die notwendigen Maßnahmen zur Verkehrssicherung der Bootsfahrt im Rahmen der Gewässerunterhaltung erledigt werden. Somit könnte eine Betrachtung in der FFH-VP entfallen.

Beweisanlage: BGMR Landschaftsarchitekten 2007, Wassertouristisches Nutzungskonzept Region Leipzig Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung; FFH und SPA-VU 2. Phase. S. 10 Abs. 2; **Anlage 2**

Dies ist nicht plausibel, da die Mahd der Wasserpflanzen und die vorsorgliche Fällung von Bäumen am Gewässerufer, die Abflachung der Ufer und die vollständige Beseitigung von Totholz im Rahmen einer normalen Unterhaltung in Schutzgebieten nicht notwendig wären.

Somit ergibt sich, dass die Unterhaltungsmaßnahmen zur Beförderung des Gewässertourismus weit über die üblichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen hinausgingen und hinausgehen sollen. Diese Differenz wurde in der FFH-VP zum WTNK nicht beachtet bzw. falsch bilanziert.

Daraus folgt die Rechtswidrigkeit des WTNK Leipzig im Sinne des Artikels 6 Abs. 3 u. 4 der FFH-RL für die nun ausgelösten Maßnahmen und das gesamte WTNK.

Maßnahmen zur Herstellung der Motorbootsschiffbarkeit im Floßgraben (Kurs 1) im Jahre 2010

In Jahr 2010 fanden im und am Floßgraben verschiedene Maßnahmen statt, die in erster Linie der Beförderung des Bootsverkehrs dienen. Dabei wurden teilweise die Grenzen zum Gewässerausbau überschritten, da der ursprünglich behördlich zugelassene Zustand des Gewässers umfangreich verändert wurde.

Die Maßnahmen im SPA bestanden in Baumfällungen, Böschungsabflachungen, Rücknahme der Böschungen und Herstellung der notwendigen Gewässertiefe und Gewässerbreite zur Gewährleistung der Befahrbarkeit mit dem Leipzig-Boot.

Beweisanlage: Festlegungsprotokoll der Besprechung zum Thema „Floßgraben“ naturschutzrechtliche Belange vom 05.02.2010, Tabelle Protokoll mit Eingriffen sowie Planrechtfertigung Zeile 1 und 2 (Dr. Bergmann); Beschreibung der Maßnahmen Zeilen ff. (Herr Möricke) mit Sicherstellung Wassertiefe und Wasserspiegelbreite; **Anlage 4**

Beweisanlage: Fotodokumentation des Ökolöwen und NABU vom Februar 2010 mit erklärender Einführung zu den Fotos und Beschreibung des Bauablaufs (Anmerk. besonders gut sind zur erkennen: umfangreiche Baumfällungen, Kiessubstratentnahmen, umfangreiche Verbreiterungen des Gewässers, Abflachungen der Ufer bzw. Beseitigung der Steilufer; **Anlage 5**

Die umfangreichsten Maßnahmen (Eingriffe) fanden im Floßgraben auf 413 m Länge zwischen den Gewässerstationen 2+435 bis 2+162 sowie 2+150 bis 2+010 statt.

Beweisanlage: Schreiben der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) vom 02. Februar 2010 an das Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig, Floßgraben in Markkleeberg West, Anzeige der Gewässerunterhaltung; **Anlage 6**

Zusätzlich wurde eine Begegnungsstelle für Boote eingerichtet. Erst während der laufenden Baumaßnahmen stuft die Landesdirektion die genannten Maßnahmen (zu spät) teilweise als Gewässerausbau ein.

Beweisanlage: Schreiben Landratsamt Leipziger Land an Landesdirektion Leipzig vom 18.03.2010; Stellungnahme Sachstand Gewässerunterhaltung / Gewässerausbau Floßgraben in Markkleeberg zwischen S 46 und der Brücke am Wolfwinkel, Seite 1 Abs. Nr. 6, Nr. 9 und drittletzter Absatz; **Anlage 7**

Das es sich bei Maßnahmen um die Herstellung der Schiffbarkeit für Motorboote handelt geht besonders deutlich aus einem Befahrungsprotokoll der Naturschutzverwaltung hervor. In dem Protokoll wird auch auf die zyklische Notwendigkeit von weiteren Maßnahmen im Schutzgebiet zur Herstellung der Befahrbarkeit mit dem Leipzig-Boot (ein Motorbootstyp) hingewiesen.

Zitat: „Die Floßgrabenbefahrung erfolgte zur wasserfachlichen Abschätzung der Notwendigkeit und des Umfangs von Aus- oder Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung der gewässertouristischen Durchgängigkeit und Befahrung mit dem Leipzig-Boot in diesem Gewässerabschnitt.“ (...) (Anmerkung des Verfassers: Das Leipzig-Boot ist ein spezielles Motorboot.)

„Aufgrund der gegebenen Profildreiten- und tiefen sowie den steilen und hohen Uferböschungen und Großgehölzen im Abschnitt 3 sind bei Herstellung des Gewässerprofils für die Bootsdurchgängigkeit mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Uferbereiche nicht mehr standsicher, so dass ein Ausbau dieser zur Herstellung der Böschungssicherheit erforderlich ist (Abflachung bzw. massive Sicherung etc.)(...)“

„Aus wasserfachlicher Sicht besteht die Notwendigkeit zur Erhaltung der Befahrbarkeit des Floßgrabens jährlich Gewässerunterhaltungen, wie lokale Grundräumen, Gehölzpflege, Maßnahmen zur Ufersicherung (Erosionsschutz) etc. einzuplanen.“

Beweisanlage: Ergebnisprotokoll (eines Mitarbeiters des Landratsamtes Landkreis Leipzig) Befahrung des Floßgrabens im Bereich der Stadt Markkleeberg von der Einbindung des Verbindungskanals vom Waldbad lauer (ca. Station 2+440) bis unterhalb der Straßenbrücke (ca. Stat. 2+140) vom 08.10.2009 (Anmerk. also unmittelbar vor den Maßnahmen) S. 1 Abs. 1, S. 2 Abs. 1 u. Abs. 4; **Anlage 8**

Maßnahmen zur Herstellung der Motorbootsschiffbarkeit (Kurs 1) im Floßgraben im Jahre 2011

Zur Förderung der Schiffbarkeit fand bereits 2011 eine Entkrautung des Floßgrabens auf 1820 m Länge und auf einer Maximalbreite von 4 m statt.

Beweisanlage: Schreiben des Amtes für Stadtgrün und Gewässer der Stadt Leipzig an den Naturschutzverein Ökolöwe-Umweltbund Leipzig e. V. vom 22.11.2011, S. 2, Antwort Frage 2 und Frage 3; **Anlage 9**

Vom zuständigen Amt für Stadtgrün und Gewässer wurden diese Entkrautung mit der Verbesserung des ökologischen Zustands des Gewässers und der Abwendung der stattfindenden Sauerstoffzehrung durch Wasserpflanzen begründet.

Beweisanlage: Schreiben des Amtes für Stadtgrün und Gewässer der Stadt Leipzig an den Naturschutzverein Ökolöwe-Umweltbund Leipzig e. V. vom 04.02.2011, „Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Floßgraben“, S. 2, Abs. 1; **Anlage 10**

Diese Darstellung ist aber nach der Zusammenfassung des Limnologischen Gutachtens Floßgraben Leipzig (2012) nicht mehr haltbar. Darin wurde die Unterhaltungsmaßnahme (Entkrautung) als „limnologisch nicht zu rechtfertigen“ beurteilt.

Beweisanlage: Limnologische Untersuchungen Floßgraben Leipzig 2011 Bericht: Fassung 23.03.2012 Kurzfassung. S. 3 Abs. 2; **Anlage 11**

Im Gegenteil wurde den Entkrautungen die Gefahr eines Biodiversitätsverlust durch Habitatausfall bescheinigt.

Beweisanlage: Limnologische Untersuchungen Floßgraben Leipzig 2011 Bericht: Fassung 23.03.2012 Kurzfassung. S. 4 letzter Abs.; **Anlage 11**

Zusätzlich wird festgestellt, dass die Markrozoobenthosgemeinschaft während der Entkrautung durch die Pflanzenentnahme und insbesondere durch die Schiffsschraube beeinträchtigt wird.

Die Befahrung mit Paddelbooten – bei disziplinierten Fahrverhalten – beansprucht nach dem Limnologischen Gutachten den Gewässerboden und die Wasserpflanzen weitaus weniger.

Beweisanlage: Limnologische Untersuchungen Floßgraben Leipzig 2011 Bericht: Fassung 23.03.2012 Kurzfassung. S. 5 letzter Abs.; **Anlage 11**

Maßnahmen zur Herstellung der Motorbootsschiffbarkeit (Kurs 1) im Floßgraben im Jahre 2014

Im Juni 2014 fand eine weitgehende Entfernung von Totholz im Floßgraben statt. Diese Lebensraumelemente werden vom Eisvogel als Ansitzwarten für die Jagd genutzt und dienen der Fischfauna und den vorkommenden Kleinstlebewesen im Gewässer zur Fortpflanzung als wichtige Strukturen. Da die Totholzablagerungen regelmäßig nur randlich im Gewässer vorkamen, ging von Ihnen nur für die Befahrung mit breiten Motorbooten eine gewisse Behinderung aus. Des halb ist die Maßnahme als direkte Freimachung für den Motorbootsverkehr einzustufen.

Beweisanlage: Fotonachweise des Ökolöwen, einzelne stichprobenartige Beispiele für am Ufer abgelegte Totholzbestände die aus dem Floßgraben entfernt wurden;
Anlage 12

Die Entfernung von Ansitzwarten ist auch nach der Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig zum Schutz des Eisvogels im Floßgraben verboten.

Beweisanlage: Leipziger Amtsblatt 26. April 2014 Nummer 9; 24. Jahrgang; Durchführung des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG); Allgemeinverfügung über besondere Schutzmaßnahmen für den Eisvogel (Alcedo atthis) am Floßgraben in 04277 Leipzig und 04416 Markkleeberg; **Anlage 13**

Maßnahmen zur Herstellung der Motorbootsschiffbarkeit im Floßgraben mit zyklischer Wiederholung (Plan) bei Motorbootsnutzung

Die geplanten Maßnahmen, die unter der Bezeichnung „Unterhaltung des Gewässers“ geführt werden, wurden in der Plangeschichte regelmäßig mit der Notwendigkeit zur Herstellung der gewässertouristischen Nutzung begründet.

Verschieden Teil-Maßnahmen wurden im Plan zur Gewässerentwicklung (2013) dargelegt.

Zitat: „Im Jahr 2004 wurde zur Verbesserung des ökologischen Zustandes und als Voraussetzung für den Wassertourismus eine grundlegende Entschlammung des Floßgrabens durchgeführt.“ ...

Die Maßnahmen für eine naturnahe Unterhaltung des Floßgrabens nach dem GUP 2008 werden hier sinngemäß zusammengefasst.

jährliche Entkrautung:

- *räumlich und zeitlich differenzierte Entkrautungsmaßnahmen (nicht mehr als 60 % des Makrophytenbestandes) mit vorheriger Bewertung des Makrophytenbestandes als Entscheidungskriterium. Die Entkrautung ist dabei auf die Fahrrinnenbreite zu begrenzen. Die Uferregionen sind vorzugsweise nicht zu entkrauten. ...*
- *Einstellung der Instandsetzungsmaßnahmen/ Verkehrssicherungsmaßnahmen ist nicht möglich aufgrund der Gewährleistung der sicheren touristischen Befahrbarkeit (...)*

halbjähriges Monitoring gemeinsam mit dem Stadtforst und der Naturschutzbehörde in Bezug auf

- *die Wirkung des Wassertourismus auf die Böschungen*
- *die Festlegung von Maßnahmen zur Verkehrssicherung ...“*

Beweisanlage: ECOSYSTEM SAXONIA GmbH, Bericht - Erarbeitung eines Planes für die Gewässerentwicklung des Floßgrabens im Teilbearbeitungsgebiet Sächsische Weiße Elster / Pleiße (DESN_566696) Auftraggeber: Amt für Stadtgrün und Gewässer; Dresden, August 2013, S. 23 u. 24; **Anlage 3**

3.3 Allgemeine Verwaltungsmaßnahmen zum Umgang mit der lokalen Population des Schutzgebietsziels „Eisvogel“ und deren Bewertung

In der Geschichte des Wassertouristischen Nutzungskonzepts (bisher ohne Genehmigung oder Bestätigung) war eine Reihe von Fehleinschätzungen in den FFH-VP (2. Phase) bezüglich erheblicher Beeinträchtigungen von Schutzgebietszielen zu verzeichnen.

Zunächst wurde im Jahr 2007 für die definierte Nutzungshäufigkeit (300 muskelbetriebene Bootsbewegungen und 100 Motorbootsbewegungen) der Auwald-Gewässer (Floßgraben und Pleiße) trotz der zu erwartenden Störungen mit 1 bis 2 Brutrevieraufgaben für das gebietsspezifische Erhaltungsziel als Art des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie „Eisvogel“ keine erhebliche Beeinträchtigungen erkannt.

Zitat aus WTNK Natura 2000-VU: *„Am stärksten betroffen ist der Eisvogel. Vorhabenbedingt ist im Bereich der Pleiße und dem Floßgraben der Verlust von zwei, wenn auch nicht ständig besetzten Brutplätzen zu rechnen.“*

Danach schlägt der Gutachter in der FFH-VP sachfremd Ausweichmöglichkeiten für den Eisvogel vor und resümiert, dass durch das Vorhandensein dieser Möglichkeit nur noch geringe und tolerierbare Beeinträchtigungen entstehen würden.

Beweisanlage: BGMR Landschaftsarchitekten 2007, Wassertouristisches Nutzungskonzept Region Leipzig Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung; FFH und SPA-VU 2. Phase. Kap. 7.2, S. 102; **Anlage 2**

(Hinweis des Verfassers: Die Qualität und Stetigkeit der Eisvogelreviere im Floßgraben und an der Pleiße ist langjährig nachgewiesen. Es handelt sich dabei um Idealhabitate!)

Aufgrund von Fehleinschätzungen war es für die Planungsträger erst möglich die teilweise sehr umfangreichen Einzelmaßnahmen des WTNK zu planen und teilweise auch umzusetzen.

Hinweis: Diese Fehleinschätzungen in der FFH-VP wurden von den anerkannten Naturschutzvereinen regelmäßig auf allen Verfahrensebenen per Stellungnahmen kritisiert und berichtigt. (siehe Einzelmaßnahmen zum WTNK in Kapitel 9)

Innerhalb der FFH-VP wurde keine Alternativenprüfung im Sinne Artikel 6 Abs. 3 u. 4 der FFH-RL vorgenommen. Vielmehr fand eine gezielte Umgehung des geregelten Verfahrensablaufs einer FFH-VP statt.

Die anerkannten Naturschutzverbände verwies der Planungsträger WTNK (Amt für Stadtgrün und Gewässer Leipzig; damals noch Grünflächenamt Leipzig) als Reaktion auf die sehr kritischen Stellungnahmen mit konkreter Benennung der Rechtsverstöße auf ein geplantes Monitoring, welches dann im Konfliktfall mit Naturschutzrecht durch gezielte Maßnahmen wie Verminderung der Befahrungsfrequenz) Abhilfe schaffen sollte. Im guten Glauben verließen sich die anerkannten Naturschutzvereinigungen auf diese Zusicherung.

Die Realität zeigt nun, dass eben von amtlicher Seite keine rechtskonformen und wirksamen Beschränkungen des Motorboot-Tourismus zum Schutz des Natura 2000-Gebiete im Leipziger Auwald durchgesetzt werden.

Hinweise auf das geplante und den Naturschutzverbänden versprochene Monitoring (sind den Kapiteln dem WTNK Leipzig FFH- und SPA-VU zu entnehmen.

Beweisanlage:BGMR Landschaftsarchitekten 2007, Wassertouristisches Nutzungskonzept Region Leipzig Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung; FFH und SPA-VU 2. Phase. Monitoringhinweise: Kapitel 6.3.1 Pleiße Floßgraben S. 91; **Anlage 2**

Durch die hohe Stetigkeit des Eisvogels im Floßgraben erließ das Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig jeweils 2013 und 2014 eine Allgemeinverfügung zum Schutze des Eisvogels im Floßgraben.

Allgemeinverfügung 2013

Im Rahmen der 2013 erlassenen vorangegangenen Allgemeinverfügung waren die Durchfahung des Floßgrabens nur durch muskelbetriebene Fahrzeuge am Wochenende und Feiertagen von 11 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr möglich. Das Leipzig-Boot (Motorboot) besaß bereits 2013 eine Sondergenehmigung.

Beweisanlage:Leipziger Amtsblatt. 18. Mai 2013, Nr.10, Durchführung des Sächsischen Naturschutzgesetzes. Allgemeinverfügung über besondere Schutzmaßnahmen für den Eisvogel am Floßgraben in 04277 Leipzig und 04416 Markkleeberg; **Anlage 14**

Auswertung der Allgemeinverfügung 2013

Im Dezember 2013 wurde vom Naturschutzzinstitut Region Leipzig e. V. in einem für die Stadt Leipzig angefertigten Gutachten (Revier mit Teilabschnitt des Floßgrabens) zum Schutz der Eisvogelbruten im Jahr 2014 wieder der Erlass einer Allgemeinverfügung ohne Ausnahmen empfohlen. Ausdrücklich richtet sich der Gutachter gegen die Sondergenehmigung für das Leipzig-Boot.

Zitate aus Gutachten des Naturschutzzinstitutes:

„Offensichtlich hat sich im Jahr 2013 die zeitweilige Sperrung des Bootsverkehrs im Frühling und Sommer positiv auf das Brutgeschehen des Eisvogels ausgewirkt.“...

„Auf die in Anhang I aufgeführten Arten wie der Eisvogel sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung im Verbreitungsgebiet sicherzustellen (EG-VogelSchRL 2009), deshalb sollte auch im Jahr 2014 wieder eine Sperrung des Floßgrabens für den Bootsverkehr – allerdings ohne Ausnahmen erfolgen.“

Beweisanlage: Mäkert, Ralf; Naturschutzzinstitut Region Leipzig e. V. Avifauna des Leipziger Auwaldes, Brutvogelkartierung Revier Connewitz 2013 Auftraggeber: Amt für Stadtgrün und Gewässer Leipzig, Abt. Stadforsten, Dezember 2013; S. 15 Abs. 3 u. 4; **Anlage 15**

Anmerkung des Verfassers:Andere Ausnahmen von der Allgemeinverfügung als für das Leipzig-Boot (Motorboot auch teilweise Rana-Boot genannt) existierten 2013 nicht. Damit schließt das Gutachten grundsätzlich eine höhere Belastung durch Ausnahmen von der Allgemeinverfügung Stand 2013 aus. Dieser Bootstyp war speziell für die flachen und

schmalen Leipziger Gewässer entwickelt worden, um zum Schutz der Ufer den seitlichen Wellenschlag zu vermindern.

Allerdings erzeugt das Boot statt dessen einen starken Schub nach unten und damit besonders starke und lang anhaltende Trübungen in den Gewässern und schädigt wie alle anderen Motorbootstypen die Markkrozoobenthosgemeinschaft.

Allgemeinverfügung 2014

Am 16.04.2014 wurde für den unteren Floßgraben (Abschnitt zwischen Lauer und Pleiße) in den Gemarkungen der Städte Leipzig und Markkleeberg eine neue zeitlich begrenzte Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig (untere Naturschutzbehörde) zum Schutz der lokalen Population des Eisvogels (*Alcedo atthis*) und deren Nahrungs- und Bruthabitat im SPA „Leipziger Auwald“ öffentlich verkündet, die die alte Verfügung von 2013 ersetzt:

*"1. Zur Sicherung der Brut- und Wohnstätten des Eisvogels (*Alcedo atthis*) wird das Betreten des Floßgrabens und Befahren mit muskelkraft- und maschinenbetriebenen Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Luftmatratzen und Flößen zwischen Einfahrt im Waldsee Lauer in 04416 Markkleeberg und Einmündung in die Pleiße in 04277 Leipzig sowie das Betreten eines 20 m breiten beidseitigen Uferbereiches ab sofort bis zum 15.08.2014 wie folgt geregelt:*

Das Betreten und das Befahren der Ufer einschließlich der 20 m breiten beidseitigen Uferstreifen und das Freilaufenlassen von Hunden im und am Floßgraben im genannten Bereich, das Befahren des Floßgrabens mit muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeugen außerhalb der Zeiten 11.00 bis 13.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr wird untersagt.

Für maschinenbetriebene Wasserfahrzeuge aller Art ist das Befahren grundsätzlich untersagt.

Sitzwarten (Äste) für den Eisvogel im Gewässerumgriff des Floßgrabens dürfen nicht entfernt werden.

Es wird durch das Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig ein Monitoring für den Eisvogel im Floßgraben etabliert. Wird dabei ersichtlich, dass trotz der Regelungen Bruten des Eisvogels gefährdet sind, erfolgt eine sofortige komplette Sperrung des Floßgrabens.

Beginn und Ende des gesperrten Bereichs des Floßgrabens ist in einer Übersichtskarte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

- 2. Unberührt von den Verboten unter Nr. 1 der Allgemeinverfügung bleibt das Betreten des Uferbereiches durch Grundstückseigentümer und deren Berechtigte sowie im Rahmen der von der Stadt Leipzig beauftragten Eisvogel-Erfassungen (Kartierungen) und die Nutzung der vorhandenen Brücken über den Floßgraben.*
- 3. Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, soweit Nr. 2 nichts anderes bestimmt, entgegen Nr. 1 der*

Allgemeinverfügung den 20 m breiten beidseitigen Uferbereich betritt, den Floßgraben entgegen der unter Nr. 1 getroffenen Regelung befährt oder Ansitzwarten des Eisvogels im Gewässerumgriff des Floßgrabens entfernt.

4. *Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.*
5. *Die Allgemeinverfügung wird mit Einrichten der Sperrung des Gebietes durch Schilder wirksam, spätestens am Tage nach ortsüblicher Bekanntmachung der Stadt Leipzig.*
6. *Von den Verboten dieser Allgemeinverfügung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren."*

Beweisanlage:Leipziger Amtsblatt 26. April 2014 Nummer 9; 24. Jahrgang; Durchführung des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG); Allgemeinverfügung über besondere Schutzmaßnahmen für den Eisvogel (Alcedo atthis) am Floßgraben in 04277 Leipzig und 04416 Markkleeberg; **Anlage 13**

Ausnahme (Sondergenehmigung des Amtes für Umweltschutz von der Allgemeinverfügung zum Schutze des Eisvogels im Jahr 2014 für Motorbootfahrten

Nach Kenntnis der Naturschutzverbände wurde praktisch zeitgleich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zum Schutze des Vorkommens des Eisvogels (Floßgraben in der Gemarkung Leipzig und Markkleeberg) durch die Stadt Leipzig als untere Naturschutzbehörde durch das Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig der Rana-GmbH für das sogenannte Leipzig-Boot (Typ Rana) eine Sondergenehmigung (Befreiung vom BNatSchG) zur Befahrung erlassen. Diese Befreiung berechtigt das Leipzig-Boot während der allgemeinen Sperrzeit der Allgemeinverfügung vom 16. April 2014 bis 15. August 2014 zur Befahrung des Floßgrabens. Erlaubt wurden dabei vier Floßgraben-Durchfahrten mit Motorbooten pro Tag in der Zeit zwischen 11 bis 13 Uhr und 14 bis 18 Uhr. Muskelbetriebene Boote dürfen lediglich in der Zeit von 11 bis 13 Uhr und 16 bis 18 Uhr den Floßgraben befahren. Die direkte Störungszeit für den Eisvogel wird damit von 4 auf 6 Stunden ausgedehnt. Mit dieser Sondergenehmigung erfolgte damit im genannten Umfang eine Befreiung von den Verboten der Allgemeinverfügung.

Beweisanlage:Internetseite der Rana-Boot GmbH (Aufruf am 03.05.2014); Link: <http://www.ranaboot.de/>; **Anlage 16**

Beweisanlage:Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Befreiung von den Verboten der Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig über besondere Schutzmaßnahmen für den Eisvogel (Alcedo atthis) am Floßgraben in 04277 Leipzig und 04416 Markkleeberg vom 17.04.2014; **Anlage 33**

3.4 Hinweise zum Sächsischen Wasserrecht im Bezug auf die Region Leipzig und die Teilgewässer des WTK im SPA

Keines der Leipziger Gewässer ist im Sinne des § 17 Abs. 2 SächsWG schiffbar.

Beweisanlage: BGMR Landschaftsarchitekten /EcosystemSaxonia / Prof. Oldiges; Wassertouristisches Nutzungskonzept /Verträglichkeitsuntersuchungen – Umsetzungsstrategie. Kap. 1.1.3, S. 134 Abs. 1-3; **Anlage 17**

Nach dem Wassertouristischen Nutzungskonzept (WTNK) ist auf Leipziger Gewässern nur die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs möglich.

Zitat: *„Eine erlaubnisfreie Benutzung der Gewässer der Leipziger Region zu wassertouristischen Zwecken kommt nur nach Maßgabe des (allgemeinen) wasserrechtlichen Gemeingebrauchs nach § 34 SächsWG in Betracht.“* (§16 Abs. 1 SächsWG aktuell; Anmerk. d. Verf.)

Beweisanlage: BGMR Landschaftsarchitekten /EcosystemSaxonia / Prof. Oldiges; Wassertouristisches Nutzungskonzept /Verträglichkeitsuntersuchungen – Umsetzungsstrategie. Kap. 1.2.1, S. 136 Abs. 4; **Anlage 17**

Zitat WTNK: *„Der Wassertouristische Gemeingebrauch beschränkt sich nach § 34 Abs. 1 SächsWG (§16 Abs. 1 SächsWG aktuell; Anmerk. d. Verf.) auf das Befahren der Gewässer mit kleinen Booten ohne eigene Triebkraft. Andere Nutzungsweisen werden vom Gemeingebrauch nicht gedeckt und sind nicht Erlaubnisfrei zulässig.“*

Beweisanlage: BGMR Landschaftsarchitekten /EcosystemSaxonia / Prof. Oldiges; Wassertouristisches Nutzungskonzept /Verträglichkeitsuntersuchungen – Umsetzungsstrategie. Kap. 1.2.2, S. 137 Abs. 1-3; **Anlage 17**

Fazit: Motorboote können also ohne entsprechende Sondergenehmigung nach § 16 Abs. 4 auf den Leipziger Gewässern nicht betrieben werden.

Zitat § 16 Abs. 4 SächsWG:

„(4) Die zuständige Wasserbehörde kann den Gemeingebrauch nach den Absätzen 1 und 3 in seinem Umfang regeln und im Einzelfall ganz ausschließen und ihn zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur, der Erreichung der Bewirtschaftungsziele oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschränken oder untersagen. Sie kann die Zulassung des Gemeingebrauchs von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig machen.“

Zur gewerblichen Bootsvermietung wird im WTNK folgende Rechtsgrundlage ermittelt.

Zitat WTNK: *„Auch mit gemieteten Booten können Wassertouristen am Gemeingebrauch teilnehmen.“*

Beweisanlage: BGMR Landschaftsarchitekten /EcosystemSaxonia / Prof. Oldiges; Wassertouristisches Nutzungskonzept /Verträglichkeitsuntersuchungen – Umsetzungsstrategie. Kap. 1.2.2, S. 138 dritttletzter Absatz; **Anlage 17**

Zitat WTNK: „Anders verhält es sich dagegen bei den Bootsvermietern. Ihre unternehmerische Betätigung fällt nicht in den Bereich erlaubnisfreien Gemeingebrauchs, sondern kann nur als -genehmigungsbedürftige – wasserrechtliche Sondernutzung gewertet werden.“

Beweisanlage: BGMR Landschaftsarchitekten /EcosystemSaxonia / Prof. Oldiges; Wassertouristisches Nutzungskonzept /Verträglichkeitsuntersuchungen – Umsetzungsstrategie. Kap. 1.2.2, S. 138 Abs. vorletzter Absatz; **Anlage 17**

3.4.1 Ausprägung der rechtlichen Zulassung des Gewässertourismus in der Region Leipzig

Mit dem WTNK plant der Grüne Ring – ein Zusammenschluss von verschiedenen Städten und Gemeinden im Raum Leipzig die umfassende Vernetzung zahlreicher Fließgewässer.

Im Zusammenhang mit dem WTNK beantragten vermutlich der Grüne Ring und die Stadt Leipzig die allgemeine Schiffbarkeit des überwiegenden Teils der Leipziger Gewässer bei der zuständigen Oberen Wasserbehörde (Landesdirektion Leipzig).

Da die Strecken auf Fließgewässern im Leipziger Auwald liegen und zahlreiche Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Leipziger Auwald“; FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“, SPA „Leipziger Auwald“, Naturschutzgebiet (NSG) „Elster-Pleiße Auwald“ von der Schiffbarkeit negativ beeinträchtigt würden, hat die Landesdirektion Sachsen diese Gewässerabschnitte aus der Prüfung zur Zulassung der Schiffbarkeit herausgenommen.

Zitat: „Nach Vorprüfung durch die LDS wird für Gewässerstrecken, die wegen des hohen Schutzstatus Natura 2000 und der natürlichen Gewässerprofile eine allgemeine Schifffahrt von vornherein ausschließen, das Verfahren zur Erklärung der Schiffbarkeit (EdS) nicht eingeleitet. Unter den Leipziger Gewässern trifft das etwa für den Floßgraben und den Auwald zu.“

Beweisanlage: Landesdirektion Sachsen Pressemitteilung Nr. 23/2014; vom 05.03.2014; Landesdirektion Sachsen informiert zur Schiffbarkeit der Leipziger Gewässer. S. 1 Abs. 7

Homepage der Landesdirektion Sachsen; Link: http://www.lids.sachsen.de/index.asp?ID=7184&art_param=371&reduce=0

Anlage 18

Aufgrund der nicht vorhandenen Erklärung der Schiffbarkeit auf den Leipziger Gewässern vergab die Stadt Leipzig (Untere Wasserbehörde) nachrichtlich Sondergenehmigungen die den intensiven und dichten gewerblichen Verleihbetrieb von muskelbetriebenen Booten und Betrieb von Motorbooten im SPA „Leipziger Auwald“ und den anderen Schutzgebieten zuzulassen.

Problematisch erwies sich dabei, dass die zahlreichen ungeübten Paddler (Nutzer der Verleihstationen) sehr stark die Sedimente der Gewässersohle im Floßgraben aufwirbelten, Störungen der Fauna hervorrufen, häufig aus den Booten ausstiegen und in die Steilufer führen.

4. Haben Sie die zuständigen Behörden Ihres Mitgliedstaates in Bezug auf Ihren Beschwerdefall schon kontaktiert?

Ja – sehr umfangreich über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg.

Die staatlich anerkannten Naturschutzvereine Ökolöwe-Umweltbund Leipzig e. V. (Regionalmitglied Grüne Liga Sachsen mit Vertretungsberechtigung) und auch andere Naturschutzvereine reichten Stellungnahmen zu den einzelnen Genehmigungsplanungen und Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. den verfahrensführenden Behörden ein. In allen Stellungnahmen wird die Problematik der jeweiligen Maßnahmen von den anerkannten Naturschutzvereinen ausführlich dargelegt und unter rechtlichen Aspekten erläutert.

Beschwerdegrund A

A: Die Beschwerde richtet sich im Kern gegen das Wassertouristische Nutzungskonzept (WTNK) der Region Leipzig und dessen Maßnahmen bzw. Planungen, die wiederum erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA „Leipziger Auwald“ auslösen. Besonders negative Auswirkungen entfalten die Kurse 1, 5 und 6 des WTNK.

Auf Grundlage des Plans „Wassertouristisches Nutzungskonzept“ (Plan- bzw. Projektbegriff nach Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL) entstanden bzw. entstehen gerade zahlreiche Bauten und weitreichende Umnutzungen bzw. Erhöhungen der gewässertouristischen Nutzungsintensität an und auf den Leipziger Gewässern und insbesondere im SPA „Leipziger Auwald“.

Falls ja, welche Behörde:

Tabelle 2 mit Stellungnahmen des Ökolöwen-Umweltbund Leipzig e. V. (Grüne Liga Sachsen) und anderen Naturschutzvereinen:

(Hinweis: Von anderen Naturschutzvereinigungen liegen auch sehr umfangreiche Stellungnahmen vor. Aus Gründen des Umfangs wurde diese aber nicht extra hier dargestellt.

Tabelle 2

Maßnahme	Schriftliche Hinweise und Stellungnahmen des anerkannten Umweltverbandes Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V. (Grüne Liga Sachsen)	Anmerkung des Naturschutzvereins zum Verfahren / zur Maßnahme
0.WTNK FFH-VU 2. Phase	Ablehnung durch Naturschutzverein in Stellungnahme wegen folgender Übernutzung des SPA durch Massentourismus und Verschlechterung der Erhaltungsziele: Eisvogel; Mittelspecht; Wespenbussard <u>Beweisanlage:</u> Schreiben des Ökolöwen vom 12. September 2007 an das Regierungspräsidium Leipzig; Anlage 19	Ökolöwe mit umfangreicher Kritik am WTNK mit Hinweisen zum Schutzgebietsrecht, Artenschutz, Unterhaltungsmaßnahmen und Verstößen gegen die Praxis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung Vorschlag: Nutzung 50 muskelbetriebene Boote als geführte Touren im Leipziger Auwald täglich möglich; (siehe Stellungnahme vom 12. 09. 2007 als Beweisanlage)

<p>1. Neubau Schleuse „Schleußiger Weg“ Verfahren: Herstellung der ökologischen und touristischen Durchgängigkeit am ConnewitzerPleißwehr in Leipzig in Form eines Schleusenbauwerkes</p>	<p>Ablehnung durch Naturschutzverein in Stellungnahme vom 30. Nov. 2007; wegen folgender Übernutzung des SPA durch Massentourismus und Verschlechterung der Erhaltungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eisvogel • Mittelspecht • Wespenbussard <p><u>Beweisanlage:</u>Stellungnahme des Ökolöwen vom 30. November 2007; Anlage 20</p>	<p>Begründung der ablehnenden Stellungnahme: grundlegende Erschließungsfunktion für Motorboot-Schiffahrt bzw. Touristische Übernutzung im südlichen Auwald; Verweis auf Stellungnahme zum WTNK vom 12. September 2007 Hinweisen zur Schädigung der Schutzgebietsziele im FFH- und SPA-Gebiet</p>
<p>2. Schiffbarmachung der Pleiße für Mehrpersonenboote und Sportboote Abschnitt Connewitzer Wehr bis agra-Wehr, Teivorhaben Probsteisteg (Planung 2008) mit Gewässer-vertiefungen</p>	<p>Ablehnung in Stellungnahme; wegen folgender Übernutzung des SPA durch Massentourismus – Vorbereitung des Motorbootsbetriebes</p> <p><u>Beweisanlage:</u> Stellungnahme des Ökolöwen zum Verfahren vom 07.April 2009 gemeinsam mit BUND und Landesjagdverband Sachsen; Anlage 21</p>	<p>Begründung: Entwertung und Entzug des Eisvogellebensraums; Verstoß gegen EU-Wasserrahmen-richtlinie durch Verschlechterung des ökologischen Zustandes; negative Veränderungen des Grundwasserstandes befürchtet; 50 muskel-betriebene Boote am Tag möglich; 20 Leipzig-Boote am Tag möglich; Hinweis: nach damaligem Wissenstand ok.–starke Trübungen beim Bootsbetrieb waren damals noch nicht bekannt, da neuer Bootstyp erst in Probephase</p>

Maßnahme	Schriftliche Hinweise und Stellungnahmen des anerkannten Umweltverbandes Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V. (Grüne Liga Sachsen)	Anmerkung des Naturschutzvereins zum Verfahren / zur Maßnahme
3. Zulassung von mehreren Bootsverleihen im SPA und in dessen Umfeld	Naturschutzvereine wurden nicht beteiligt	nachrichtlich aktuell bis zu 20 Motorboot-Durchfahrten auf Pleiße am Tag; WTNK plant bis zu 100 Motorbootsbewegungen und 300 Fahrten muskelbetriebener Boote am Tag auf den Gewässern im SPA auf Pleiße, Floßgraben; Zahlen für muskelbetriebene Boote werden teilweise heute schon überschritten; weitere Begründung ähnlich Punkt 2
4. Neu-Zulassung von Motorbooten auf den Gewässern im SPA per Sondergenehmigung (Sonderzulassungen)	Naturschutzvereine wurden nicht beteiligt	nachrichtlich aktuell bis zu 20 Durchfahrten auf Pleiße am Tag; WTNK plant bis zu 100 Motorbootsbewegungen und 300 Fahrten muskelbetriebener Boote am Tag auf den Gewässern im SPA auf Pleiße, Floßgraben; Zahlen für muskelbetriebene Boote werden teilweise heute schon überschritten
5. Ausbau und Ertüchtigung der Kurse 1, 5 und 6 im Rahmen des WTNK	Ablehnung in allen Stellungnahmen zu den Einzelprojekten und zum WTSK Leipzig FFHVP VU 2. Phase als Stellungnahmen oder Schreiben <u>Beweisanlage:</u> Schreiben des Ökolöwen vom 18. August 2008 zum Verfahren: Schiffbar-machung der Pleiße für Mehrpersonenboote und Sportboote Flussabschnitt Connewitzer Wehr bis agra-Wehr, Teilvorhaben Ersatz-neubau Brücke Probsteisteg; Anlage 22	Kurs 1 über Floßgraben; Kurs 5 und Kurs 6 über Pleiße; siehe auch Verfahren 1. und 2. der Tabelle; Brücke wurde angehoben und damit für Unterquerungen von Motorbooten ertüchtigt

Maßnahme	Schriftliche Hinweise und Stellungnahmen des anerkannten Umweltverbandes Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V. (Grüne Liga Sachsen)	Anmerkung des Naturschutzvereins zum Verfahren / zur Maßnahme
6. Liegeplatz in Markkleeberg /Pleiße für Motorboote	nachrichtliche Maßnahme geplant; Verfahrensstand unbekannt; bisher keine Beteiligung der Verbände	erfüllt die Funktion eines Hafens für Motorbootbefahrungen auf der Pleiße und Floßgraben im SPA „Leipziger Auwald“
7. Wasserschlange Markkleeberg (Anbindung Pleiße an Markkleeberger See)	nachrichtliche Maßnahme z. Z. in Planung; bisher keine Beteiligung der Verbände <u>Beweisanlage:</u> Homepage der Stadt Markkleeberg: http://www.markkleeberg.de/de/kultur_tourismus/Service/baumassnahmen/markkleeberger_wasserschlange.html Ausdruck vom 14. Juli 2014; Anlage 23	Auswirkung: Massenhafte Verbringung von geschleusten Motorbooten aus dem Markkleeberger See in die Pleiße. Diese fließt nördlich durch das SPA „Leipziger Auwald“ und wird dann direkt befahren.

Beschwerdegrund B

B: Weiter richtet sich die Beschwerde gegen die zahlreichen Sondergenehmigungen der Stadt Leipzig zur Befahrung der Gewässer im Vogelschutzgebiet (SPA) „Leipziger Auwald“ über den wasserrechtlichen Gemeingebrauch hinaus. Insbesondere gegen die überhöhte Zulassung von muskelbetriebenen Verleihbooten und die Zulassung von Motorbooten im Schutzgebiet und die mangelhafte Allgemeinverfügung 2014, die erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele / Erhaltungsziele auslösen.

Tabelle 3

Maßnahme / Versäumnis der zuständigen Verwaltung	Schriftliche Hinweise und Stellungnahmen des anerkannten Umweltverbandes Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V. (Grüne Liga Sachsen)	Anmerkung des Naturschutzvereins zum Verfahren / zur Maßnahme
Sondergenehmigung für Motorboote im Floßgraben während der Zeit der Allgemeinverfügung 2014	<u>Beweisanlage:</u> Widerspruch der Grünen Liga Sachsen an das Amt für Umweltschutz vom 27. Juni 2014; Anlage 24	Grüne Liga Sachsen: Ablehnung des Motorbootsbetriebes und Sonderfahrzeiten für Motorboote auf dem Floßgraben
ohne Verfahren – Erklärung der Naturschutzvereinigungen zur zukünftigen Nutzung des Floßgraben	<p><i>Gemeinsames Forderungspapier der Leipziger Naturschutzverbände zur zukünftigen Nutzung des Floßgrabens im FFH und SPA - Gebiet Leipziger Auensystem vom 14. März 2014 getragen von: Arbeitskreis Hallesche Auwälder; BUND Regionalgruppe Leipzig; Deutscher Alpenverein Sektion Leipzig; Landesverein sächsischer Heimatschutz; Naturfreunde Deutschlands, Ortgruppe Leipzig; NUKLA e. V., NABU RV Leipzig; Ökolöwe-Umweltbund Leipzig e. V.; Ornithologischer Verein Leipzig; Verein Leipziger Wanderer</i></p> <p><u>Beweisanlage:</u> gleichnamigals offener Brief an den Oberbürgermeister der Stadt Leipzig – Herrn Burkhard Jung vom 14. März 2014; Anlage 25</p>	<p>Nach Vorschlag der Verbände Interessenausgleich zwischen naturnahem Bootstourismus und Eisvogelschutz; Während der Brutzeit als Vorschlag für Allgemeinverfügung:</p> <p>Nur geführte Touren und Mengenbeschränkung (max. 30 muskelbetriebene Boote am Tag und nur zwischen 12 und 16 Uhr täglich; weitere Hinweise im Forderungspapier (siehe Anlage 25)</p>

Maßnahme / Versäumnis der zuständigen Verwaltung	Schriftliche Hinweise und Stellungnahmen des anerkannten Umweltverbandes Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V. (Grüne Liga Sachsen)	Anmerkung des Naturschutzvereins zum Verfahren / zur Maßnahme
Allgemeinverfügung 2014		
Nichtüberwachung und Nicht-Durchsetzung der Allgemeinverfügung	<u>Beweisanlage:</u> Schreiben an das Amt für Umweltschutz Leipzig vom 24. April 2014; Anlage 26	Bemänglung des absolut unzureichenden Vollzugs der Allgemeinverfügung – Erlass einer unzureichenden Allgemeinverfügung mit deutlichen Risiken für die Eisvogelbruten im Floßgraben
mangelhafter Eisvogelschutz im Floßgraben durch das Amt für Umweltschutz Leipzig alle genannten Maßnahmen und Versäumnisse	<u>Beweisanlage:</u> Schreiben an die Landesdirektion Sachsen als Aufsichtsbehörde (Obere Naturschutzbehörde) vom 24. April 2014; Anlage 27	Bitte des Ökolöwe an die Aufsichtsbehörde das Verwaltungshandeln der Stadt Leipzig an das geltende Recht anzupassen; Benennung aller Kritikpunkte und Verstöße gegen die Allgemeinverfügung 2014; Hinweis auf mangelnden Vollzug durch das Amt für Umweltschutz Leipzig

Beschwerdegrund C

C: Nichtbeachtung von zukünftig notwendigen Maßnahmen und bereits getroffenen Maßnahmen (Floßgraben Kurs 1 WTNK) zur Freihaltung der Befahrbarkeit für die Bootsnutzung (insbesondere Motorbootsnutzung) in Natura 2000-Gebieten in der FFH-VP (VU 2. Phase) zum gewässertouristischen Nutzungskonzept der Region Leipzig. Die Maßnahmen bestehen in Fällungen von Ufergehölzen, der Abflachung der Ufer, der Herstellung des Gewässerprofils für die Schiffbarkeit und der Entkrautung der Gewässervegetation und der kompletten Beseitigung von Totholz.(Näheres siehe Kapitel 3.2)

Tabelle 4

Maßnahme / Versäumnis der zuständigen Verwaltung	Schriftliche Hinweise und Stellungnahmen des anerkannten Umweltverbandes Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V. (Grüne Liga Sachsen)	Anmerkung des Naturschutzvereins zum Verfahren / zu den Maßnahmen
Schiffbarmachung als Ausbau / Unterhaltung des Floßgrabens (siehe Kapitel 3.2) mit Uferabflachungen und Gehölzbeseitigungen	<p>Naturschutzvereine wurden nicht beteiligt; zahlreiche ablehnende Schreiben an die zuständigen Behörden mit Hinweisen auf die Rechtslage und FFH-Verstöße</p> <p><u>Beweisanlage:</u> Schreiben des Ökolöwen vom 04. März 2010 an das Amt für Stadtgrün und Gewässer der Stadt Leipzig (ASG); Anlage 28</p>	<p>Ablehnung des Ausbaus (Vertiefung und Verbreiterung Floßgraben, Gehölzfällungen, Uferabflachungen) zur gewässertouristischen Nutzung des Floßgrabens mit umfangreichen Hinweisen auf die Rechtslage</p>
Entkrautung des Floßgrabens zur Schiffbarmachung für Motorboote (ökologische Aufwertung vorgeschobenes Argument der Stadt Leipzig (ASG))	<p>Naturschutzvereine wurden allerdings unzureichend informiert</p> <p>zahlreiche Briefe an die zuständige Verwaltung (Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig; zweifelnde bzw. ablehnende Stellungnahmen z. B. Schreiben des Ökolöwen vom 09. Nov. 2011(siehe Anlage 34)</p>	<p>Intensive Nachfragen des Naturschutzvereins;</p> <p>Krautungsmaßnahmen wurden von Verwaltung (ASG) mit falscher Begründung (Abwendung Sauerstoffzehrung, Aufwertung ökologischer Gewässerzustand) begründet. Ökolöwe zweifelt die Darstellung als nicht plausibel an.</p> <p>Fazit: (Wissenstand des Naturschutzvereins - heute 2014) Entkrautung Herstellung der Motorbootsdurchgängigkeit im Floßgraben; Maßnahmen zur Herstellung Motorbootbefahrung</p>

Maßnahme / Versäumnis der zuständigen Verwaltung	Schriftliche Hinweise und Stellungnahmen des anerkannten Umweltverbandes Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V. (Grüne Liga Sachsen)	Anmerkung des Naturschutzvereins zum Verfahren / zu den Maßnahmen
Zyklische Maßnahmen zur Unterhaltung	keine Information der Naturschutzverbände bzw. gezielte Verneinung der Pläne zur Schiffbarmachung	Ablehnung durch Naturschutzverbände in verschiedenen Stellungnahmen: z. B. siehe Beweisanlage: Schreiben des Ökolöwen vom 12. September 2007 an das Regierungspräsidium Leipzig, Kap. 4 und c) Auswirkungen der Verkehrssicherungsmaßnahmen
Beseitigung von Totholz im Floßgraben 2014	keine Information der Naturschutzverbände; zufällige Beobachtung und Fotonachweise durch Naturschutzvereine	Hinweise der Naturschutzvereine an die zuständigen Naturschutzbehörden sind in Vorbereitung

4.1 Antwort/Ergebnisse:

Die Antworten der Verwaltungen auf die Stellungnahmen und Briefe des Ökolöwen-Umweltbund Leipzig e. V. waren grundsätzlich ablehnend. Nachrichtlich wurden die offiziellen Stellungnahmen von den zuständigen Verwaltungen in der Stadt Leipzig überwiegend nicht beantwortet bzw. sachfremd kommentiert. In den Verfahren wurden die Stellungnahmen des staatlich anerkannten Naturschutzvereins und (insgesamt aller Leipziger Naturschutzvereinigungen) nicht erkennbar berücksichtigt.

Der Ablauf der fachlich richtigen FFH-Verträglichkeitsprüfung zum WTK Leipzig wurde nicht eingehalten, da offensichtlich bei den Amtsleitungen der antwortenden Ämter keine genaue Kenntnis dazu besteht bzw. das zu erwartende Ergebnis die geplante massenhafte touristische Nutzung der Natura- 2000 Schutzgebiete im Auwald nicht zugelassen hätte.

Alle Verfahren zur Schiffbarmachung der Gewässer im Leipziger Auwald wurden gegen den sehr umfangreichen Widerstand der anerkannten Naturschutzvereine von der zuständigen Verwaltung (Amt für Stadtgrün und Gewässer der Stadt Leipzig) durchgesetzt.

Der Widerspruch der Grünen Liga Sachsen vom 27. Juni 2014 gegen die Sondergenehmigung zur Motorbootbefahrung während der Zeit der Allgemeinverfügung 2014 der Stadt Leipzig zum Schutze des Eisvogels im Floßgraben ist noch offen. Während der Laufzeit des Widerspruchs wurde die Aufschiebende Wirkung gegenüber der Genehmigung zur Motorbootbefahrung des Floßgrabens hergestellt.

4.2 Liegen gerichtliche Verfahren gegen die Durchführung des Planes oder Projektes vor?

Bisher noch nicht.

Gegen die Sondergenehmigung zur Motorbootsbefahrung des Floßgrabens während der Zeit der Allgemeinverfügung zum Schutze der Eisvogelbruten, legte der Naturschutzverein Grünen Liga Sachsen mit Schreiben vom 27.Juni 2014 Widerspruch bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Leipzig ein.

Beweisanlage:Schreiben des Amtes für Umweltschutz der Stadt Leipzig vom 03.07.2014 an die Grüne Liga Sachsen; Befreiung von der Allgemeinverfügung über besondere Schutzmaßnahmen für den Eisvogel für die RANA-GmbH; **Anlage 29**

Bei Ablehnung des Widerspruchs wird vom staatlich anerkannten Naturschutzverein Grüne Liga Sachsen eine Klage eingereicht. Das Widerspruchsverfahren läuft aktuell noch.

Der Ökolöwe informierte die Landesdirektion Sachsen (Obere Naturschutzbehörde) über die erheblichen Beeinträchtigungen im SPA-Gebiet durch:

- Sondergenehmigung Motorbootsbefahrung durch AfU der Stadt Leipzig;
- die ungenügende Allgemeinverfügung 2014;
- Nichteinhaltung der Allgemeinverfügung durch Begehungen und Befahrungen des Raumes Floßgraben
- mangelhafte Überwachung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Leipzig

Beweisanlage: Schreiben des Ökolöwe-Umweltbund Leipzig e. V. vom 24. April 2014 an die Landesdirektion Sachsen (Obere Naturschutzbehörde) zur Allgemeinverfügung der unteren Naturschutzbehörde zum Floßgraben; **Anlage 27**

Das Verwaltungshandeln der Stadt Leipzig (AfU) und Amt für Stadtgrün und Gewässer (ASG) befindet sich aktuell in der Prüfungsphase durch die Obere Naturschutzbehörde.

5. Sind EG-Finanzmittel direkt betroffen?

Ja. Nachrichtlich stammen die überwiegenden Mittel aus europäischen Förderprogrammen (z. B. Schleuse zur Schiffbarkeit mit Motorbooten im Leipziger Auwald). Weitere Förderungen aus EU-Finanzmitteln sind sehr wahrscheinlich.

6. Lage

Das Projekt (Wassertouristisches Nutzungskonzept / WTNK Region Leipzig) plant die Grundlage für den Gewässertourismus auf dem Stadtgebiet der Stadt Leipzig und Markleeberg unmittelbar im SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“ und im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ sowie im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Leipziger Auwald“.

Randlich grenzt das Naturschutzgebiet (NSG) Elster-Pleiße Auwald an die Pleiße unmittelbar an. Die linken Ufer der Pleiße sind Bestandteil des NSG.

Das WTNK Region Leipzig stellt die planerische Grundlage für die Etablierung und Entwicklung des Massentourismus in den genannten Schutzgebieten dar. Die im WTNK geplanten Baumaßnahmen / Eingriffe / Beeinträchtigungen finden auch in diesen Schutzgebieten statt.

Beweisanlage: BGMR Landschaftsarchitekten 2007, Wassertouristisches Nutzungskonzept Region Leipzig Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung; FFH und SPA-VU 2. Phase. S. 1 bis 21 (alle Kapitel mit Einzelmaßnahmen an den Flüssen Weiße Elster, Pleiße und Floßgraben) – Darstellung Schutzgebietsbetroffenheit (unvollständig) S. 4 bis 7; **Anlage 2**

Beweisanlage: Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen. Gefahrenabwehr Hochwasser 2011. Plan Nr. 4 (mit kartografischer Darstellung der Flüsse und Schutzgebiete - hier auch Betroffenheit NSG „Elster-Pleiße-Auwald“ ablesbar) als Ausschnitt mit Deckblatt; **Anlage 30**

7. Allgemeine Beschreibung des betroffenen Gebietes

SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“

Der Auwald, der Leipzig von Nordwesten im Bogen nach Südwesten durchzieht und auch Gebiete der Stadt Markkleeberg umfasst, ist großflächig als Europäisches Vogelschutzgebiet und als FFH-Gebiet gewidmet. Die Schutzgebiete überschneiden sich großflächig.

SPA-Gebiet

Leipziger Auwald DE4639451

Flächengröße: 4952 ha

Beweisanlage: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Nr. L 107/4; DE 4639451, S. 1 u. 2; **Anlage 31**

Zitat aus der Schutzgebietsverordnung zum SPA „Leipziger Auwald“:

„Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere: Die naturnahe Flussauenlandschaft von Weißer Elster, Pleiße und Luppe, mit großflächigen Altbeständen der Hartholzaue sowie naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern mit höhlenreichen Einzelbäumen in enger Verzahnung mit Frisch- und Feuchtwiesen oder -weiden, sowie Nasswiesen, verbuschten Bereichen, Altwässern und Lachen der ehemaligen Lehmstiche. Neben den Fließgewässern sind auch naturnahe Stillgewässer bzw. Gewässer größerer Ausdehnung einschließlich ihrer Ufer- und Verlandungszonen von Bedeutung. Vorrangig in den Randbereichen der Aue treten Streuobstwiesen hinzu.“

Beweisanlage: Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Leipziger Auwald“ Vom 27. Oktober 2006; siehe § 3 Abs. 5; **Anlage 32**

Quelle Internet: <http://www.revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=351126104530>

Landkreise/Kreisfreie Städte/Gemeinden

Flächen auf dem Gebiet der Stadt Leipzig, der Städte Markkleeberg und Zwenkau im Landkreis Leipziger Land sowie der Stadt Schkeuditz im Landkreis Delitzsch werden zum Europäischen Vogelschutzgebiet (nachfolgend Vogelschutzgebiet genannt) bestimmt. Das Vogelschutzgebiet führt die Bezeichnung „Leipziger Auwald“.

Beweisanlage: Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Leipziger Auwald“ Vom 27. Oktober 2006; siehe § 1 mit amtlicher Schutzgebietskarte als Anlage; **Anlage 32**

Quelle Internet: <http://www.revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=351126104530>

7.1 Besondere Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (pSCI) nach Art. 4 Habitat-Richtlinie:

Das Natura-2000-Gebiet (SPA-Gebiet) Leipziger Auwald DE4639451- wurde von der Bundesrepublik Deutschland gemeldet und im Europäischen Amtsblatt als Meldung bestätigt.

Beweisanlage: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Nr. L 107/4; DE 4639451, S. 1 u. 2; **Anlage 31**

7.2 Ist die Fläche nach nationalem Recht geschützt:

Ja.

Die Flächen des Projektes / der Projekte im Leipziger Auwald mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgebietsziele des SPA liegen auch im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ sowie national im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Leipziger Auwald“.

Unmittelbar grenzt das Naturschutzgebiet (NSG) Elster-Pleiße-Auwald an die Pleiße an. Die linken Ufer der Pleiße sind Bestandteil des NSG.

Beweisanlage: BGMR Landschaftsarchitekten 2007, Wassertouristisches Nutzungskonzept Region Leipzig Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung; FFH und SPA-VU 2. Phase. S. 1 bis 21 (alle Kapitel mit Einzelmaßnahmen an den Flüssen Weiße Elster, Pleiße und Floßgraben) – darin Darstellung Schutzgebietsbetroffenheit (unvollständig) S. 4 bis 7; **Anlage 2**

Beweisanlage: Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen. Gefahrenabwehr Hochwasser 2011. Plan Nr. 4 (mit kartografischer Darstellung der Flüsse und Schutzgebiete - hier auch Betroffenheit NSG „Elster-Pleiße-Auwald“ ablesbar) als Ausschnitt mit Deckblatt; **Anlage 30**

Zusätzlich stehen die Beeinträchtigungsf lächen fast geschlossen als geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) bzw. früher § 26 SächsNatSchG nach nationalem Recht unter Schutz.

Beweisanlage: Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen. Gefahrenabwehr Hochwasser 2011. Plan Nr. 2 (mit kartografischer Darstellung der geschützten Biotope als Ausschnitt mit Deckblatt – siehe farbliche Legende); **Anlage 35**

7.3 Wissenschaftliche Beschreibung des Schutzgebietes

Auszug aus der Schutzgebietsverordnung zum SPA „Leipziger Auwald“:

Zitat: (...)

„ § 2 Schutzgegenstand

(1) Das Vogelschutzgebiet hat eine Größe von zirka 4 952 ha.

(2) „Im Nordwesten des Vogelschutzgebietes, zwischen dem Elster-Saale-Kanal im Süden und Schkeuditz (Flur Wehlitz) im Norden, verläuft die Gebietsgrenze entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt, wobei die Ortslage Kleinliebenau einschließlich der Straße nach Horburg nicht in das Schutzgebiet einbezogen sind. Von der Landesgrenze im Bereich der Flur Wehlitz ausgehend, verläuft die Grenze in Richtung Osten, nördlich der Weißen Elster unmittelbar entlang der südlichen Bebauungsgrenze bis zur Stadtgrenze von Leipzig. Auch auf dem Territorium der Stadt Leipzig orientiert sich die Grenze im Wesentlichen eng an vorhandenen Bebauungsgrenzen und folgt dabei weitgehend dem Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes „Leipziger Auwald“. Im Bereich der Gemarkungen Möckern und Gohlis verläuft die Schutzgebietsgrenze südlich der dortigen Kleingartenanlagen, der Parthe folgend und unter nahezu vollständigem Einschluss des Rosentales weiter, entlang des Elsterbeckens, in Richtung Süden. Der Zoo Leipzig ist nicht Bestandteil des Schutzgebietes. Die Grenze des Vogelschutzgebietes orientiert sich auch im weiteren Verlauf innerhalb der Gemarkungen Leipzig, Connewitz und Lößnig an der Siedlungsgrenze, verläuft teilweise unmittelbar östlich der Mühlpleiße. Sie verläuft auf dem Territorium der Stadt Markkleeberg zunächst der Kleinen Pleiße folgend und unter Aussparung der bebauten Bereiche bis zum Markkleeberger See, verschwenkt dort in westliche Richtung bis zur Bundesstraße 2 (B 2) und von diesem Punkt Richtung Mönchereistraße. Die in diesem Bereich befindliche, landwirtschaftlich genutzte Anlage am Mühlgraben ist nicht Bestandteil des Gebietes. Südlich dieser Straße und der Seenallee bis zur Mühlpleiße in Richtung Osten verlaufend, folgt sie danach dem Gewässer weitgehend, quert die Mühlpleiße westlich der Bundesstraße 2 (B 2), quert diese sowie die Pleiße auf Höhe des Hauptrundweges im westlichen Agra-Park und folgt diesem zunächst. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft danach westlich der Pleiße nach Norden, im Bereich der Gautzscher Spitze entlang der Bebauungsgrenze bis zum Floßgraben, quert diesen und verläuft unter Aussparung der Kläranlage Markkleeberg südlich parallel des Ziegeleiweges. Entlang der Batschke führt die Grenze Richtung Süden, bezieht den Kees'schen Park ein und verläuft direkt nördlich des Lauerschen Weges bis zum Oberen Elsterflutbett, dessen Verlauf sie folgt.

Die Grenze des Vogelschutzgebietes umschließt den Elsterstausee im Süden und verläuft von dort aus westlich der Weißen Elster, teilweise entlang der vorhandenen Bebauungsgrenze und ab Gut Knauthain entlang des Elstermühlgrabens bis zum Landschaftssee Südwest. Letztgenannter ist, entsprechend des Grenzverlaufes, mit den ihn umgebenden Grünflächen Bestandteil des Gebietes. Die Kleingartenanlagen sowohl westlich als auch östlich der Weißen Elster aussparend, verläuft die Grenze entlang der Weißen Elster, umschließt die nördlich angrenzende Halde sowie den Volkspark Kleinzschocher mit Hahn- und Küchenholz vollständig, verläuft entlang des Elsterflutbettes und orientiert sich im Folgenden an der Bebauungsgrenze Richtung Norden. Westlich des Elsterbeckens verläuft die Grenze unter Ausschluss von Kleinmessegeleände sowie Sport- und Kleingartenanlagen, verschwenkt ihren Verlauf Richtung Westen und verläuft innerhalb der Gemarkungen Leutzsch, Böhlitz-Ehrenberg und Gundorf im Grenzbereich zwischen Sportanlagen/ Siedlungsbereichen und Waldbereichen – vorwiegend am Lauf der Alten Luppe. Das sich in diesem Bereich befindliche Betriebsgelände der Gundorfer Agrargemeinschaft e. G. ist nicht Bestandteil des Vogelschutzgebietes. Westlich der Ortslagen Gundorf und Burghausen orientiert sich die Schutzgebietsgrenze im Wesentlichen an der Bebauungsgrenze, wobei die Bahnlinie Leipzig-Merseburg gekreuzt wird. Südlich dieser Bahnlinie bildet der östliche Waldrand des Bienitz bis über den Elster-Saale-Kanal, der entlang der Brücke gequert wird, die Grenze. Dabei wird der nördlich des Kanals liegende Sportplatz nicht einbezogen. Südlich des Kanals wird der Waldrand von einem Wirtschaftsweg begleitet, dem die Grenze bis zur Bundesstraße 181 (B 181) folgt. Die Grenze verläuft zunächst entlang der Bundesstraße 181 (B 181), folgt dann der Gemarkungsgrenze Dölzig, wendet nach Norden, verläuft entlang der Bundesstraße 181 (B 181) nach Osten, kreuzt diese und läuft bis zum Elster-Saale-Kanal in Richtung Norden. Bis westlich der Ortslage Dölzig stellt der südliche Böschungsfuß des Kanals die Grenze dar, welche dort nach Süden verschwenkt und nördlich des Gewerbegebietes bis zur Landesgrenze verläuft. (...)

§ 3 Erhaltungsziele

(1) Im Vogelschutzgebiet „Leipziger Auwald“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Baumfalke (*Falco subbuteo*) , Eisvogel (*Alcedo atthis*) , Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*) , Grauammer (*Miliaria calandra*) , Grauspecht (*Picus canus*) , Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*) , Heidelerche (*Lullula arborea*) , Kiebitz (*Vanellus vanellus*) , Knäkente (*Anas querquedula*) , Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) , Neuntöter (*Lanius collurio*) , Raubwürger (*Lanius excubitor*) , Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) , Rotmilan (*Milvus milvus*) , Schwarzmilan (*Milvus migrans*) , Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) , Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) , Weißstorch (*Ciconia ciconia*) , Wendehals (*Jynx torquilla*) , Wespenbussard (*Pernis ptilorhynchus*) , Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*) , Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) .

(2) Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist:

Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*).

(3) Daneben sichert das Gebiet für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

(4) Außerdem hat das Vogelschutzgebiet eine herausragende Funktion als Wasservogellebensraum und ist ein bedeutendes Nahrungs- und Rastgebiet für durchziehende und überwinternde Wasservogelarten.

(5) Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere: Die naturnahe Flussauenlandschaft von Weißer Elster, Pleiße und Luppe, mit großflächigen Altbeständen der Hartholzau sowie naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern mit höhlenreichen Einzelbäumen in enger Verzahnung mit Frisch- und Feuchtwiesen oder -weiden, sowie Nasswiesen, verbuschten Bereichen, Altwässern und Lachen der ehemaligen Lehmstiche. Neben den Fließgewässern sind auch naturnahe Stillgewässer bzw. Gewässer größerer Ausdehnung einschließlich ihrer Ufer- und Verlandungszonen von Bedeutung. Vorrangig in den Randbereichen der Aue treten Streuobstwiesen hinzu. (...)"

Beweisanlage: Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Leipziger Auwald“ Vom 27. Oktober 2006; siehe § 1 mit amtlicher Schutzgebietskarte als Anlage; **Anlage 32**

Quelle Internet: <http://www.revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=351126104530>

7.4 Karte des betroffenen Gebietes

Das Natura-2000-Gebiet (SPA-Gebiet) „Leipziger Auwald“ DE4639451

- wurden von der Bundesrepublik Deutschland gemeldet und im Europäischen Amtsblatt als Meldung bestätigt.

Beweisanlage: Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Leipziger Auwald“ Vom 27. Oktober 2006; siehe § 1 mit amtlicher Schutzgebietskarte als Anlage; **Anlage 32:** Quelle Internet: <http://www.revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=351126104530>

Beweisanlage: Touristischer Gewässerverbund Leipziger Neuseenland.
Übersichtskarte der Maßnahmen nach Wassertouristischem Nutzungskonzept Region
Leipzig; **Anlage 1**

8. Wichtige, unmittelbar geschädigte Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie durch Beseitigung und Störung der Habitate und Lebensraumstrukturen des spezifischen Erhaltungsziels

Geschädigt wird das Gebietsspezifische Erhaltungsziel „Eisvogel - (*Alcedo atthis*)“

Die Art ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet und stellt nach dem Datenmeldebogen und der Schutzgebietsverordnung ein vorrangiges Erhaltungsziel des SPA „Leipziger Auwald“ dar.

Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art im Schutzgebiet durch den störungsbedingten Verlust von zwei vollständigen Brut- und Jagdrevieren im Floßgraben und an der Pleiße (Teilabschnitt am Zulauf Floßgraben).

9. Auswirkungen des erwähnten Plans/Projektes

Die Auswirkungen des Projektes Wassertouristisches Nutzungskonzept Region Leipzig und seiner Teilprojekte bzw. Ziele sind im Kapitel 3 schon eingeführt und werden hier ausführlich dargelegt.

Einzelmaßnahmen des WTNK Region Leipzig

Folgende Maßnahmen lösen / lösten die aktuelle touristische Übernutzung des Schutzgebietes „Leipziger Auwald“ aus:

Tabelle 5 der Maßnahmen mit Planungsständen und Schutzgebetslage

Maßnahme	Planungsstand	Lage im SPA „Leipziger Auwald“	Anmerkung zur Wirkung des Projektes im Schutzgebiet
0.WTNK FFH-VU 2. Phase	Planungsstand nicht abgeschlossen – Genehmigung nachrichtlich nicht erteilt; aktuell noch Monitoringmaßnahmen zur Natura-2000 Verträglichkeit laufend	ja; liegt zusätzlich auch großflächig im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“	erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebetsziele Eisvogel
1. Neubau Schleuse „Schleußiger Weg“ Verfahren: Herstellung der ökologischen und touristischen Durchgängigkeit am ConnewitzerPleißeweher in Leipzig in Form eines Schleusenbauwerkes	Bau abgeschlossen; Eröffnung 2011	ja; liegt auch im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“	grundlegende Erschließungsfunktion für Motorboot-Schifffahrt im südlichen Auwald; massenhafte Nutzung durch muskelbetriebene Verleihboote; vorhandenes Wehr (Pleißer) ist damit ohne das Umtragen von Booten passierbar

Maßnahme	Planungsstand	Lage im SPA „Leipziger Auwald“	Anmerkung zur Auswirkung des Projektes im Schutzgebiet
2. Schiffbarmachung der Pleiße für Mehrpersonenboote und Sportboote Abschnitt Connewitzer Wehr bis agra-Wehr (Planung 2008) mit Gewässer-vertiefungen und -verbreiterungen sowie Störstellenbeseitigung in der Pleiße	Bau soll in 2014 / 2015 abgeschlossen sein	ja überwiegend; Maßnahmen auch im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“	Beseitigung von Flachstellen in der Pleiße mit Erschließungsfunktion für Motorboot-Schifffahrt und massenhafte Nutzung durch muskelbetriebene Verleihboote;
3. Zulassung von mehreren Bootsverleihen im SPA und in dessen Umfeld	Zulassungen und Betrieb sind aktuell schon vorhanden; Zulassung seit ca. 2008	ja; Lage von zwei Verleihstationen auch im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“	WTNK plant bis zu 100 Motorbootsbewegungen und 300 Fahrten muskelbetriebener Boote am Tag auf den Gewässern im SPA auf Pleiße, Floßgraben und Weißer Elster ; Zahlen werden teilweise heute schon überschritten (siehe Beweis K ???)
4. Neu-Zulassung von Motorbooten auf den Gewässern im SPA per Sondergenehmigung	Sonderzulassungen der Unteren Wasserbehörde	ja; Zulassung auch für Fahrten im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“	WTNK plant bis zu 100 Motorbootsbewegungen am Tag auf den Gewässern im SPA auf Pleiße und Floßgraben
5. Ausbau und Ertüchtigung der Kurse 1, 5 und 6 im Rahmen des WTNK		ja – überwiegend abgeschlossen	Kurs 1 über Floßgraben; Kurs 5 über Pleiße;
6. Liegeplatz in Markkleeberg /Pleiße für Motorboote	nachrichtlich in Planung Verfahrensstand unbekannt	?	Projekt vervielfacht die Motorboots-schifffahrt auf der Pleiße
7. Wasserschlange Markkleeberg (Anbindung Pleiße an Markkleeberger See	nachrichtlich in Planung Verfahrensstand unbekannt	?	Projekt vervielfacht die Motorboots-schifffahrt auf der Pleiße

Im Kern werden für die lokale Population des Eisvogels im SPA „Leipziger Auwald“ die Lebensräume gestört und sind nicht mehr nutzbar. Es gehen zwei Brutreviere (Brutplatz und Lebensraum auf ca. 3,7 km Länge im Floßgraben) komplett verloren.

Mittelfristig plant die Stadt Leipzig die beiden Brutpaare im Floßgraben umzusiedeln und anschließend die Lebensräume im Floßgraben zu zerstören.

Zwei weiteren Brutrevieren (Status Brutverdacht) an Pleiße droht ebenfalls der Verlust der Lebensraumeigenschaften durch die zu hohe gewässertouristische Nutzung.

9.1 Unmittelbar betroffene Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Sicher ist die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population des Eisvogels im SPA.

9.1.1 Ökologie und Lebensraum des Eisvogels und deren Gefährdungen

Zitat: Bundesamt für Naturschutz:

(...)

Lebensraum des Eisvogels

(...) Der Eisvogel lebt ganzjährig in Deutschland, bleibt auch im Winter in der Nähe seines Brutgewässers und kommt in Mittelgebirgen bis über 900 m vor.

Lebensraum bieten langsam fließende oder stehende, nicht zu tiefe Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und einem reichen Angebot an kleinen Fischen. Vor allem saubere Gewässer mit Kiesbänken, zahlreicher Fischbrut und steilen, lehmigen Uferböschungen oder Abbrüche werden bevorzugt. Zum Revier eines Eisvogels gehört eine etwa 1 – 4 km lange Bachstrecke.

Gefährdung des Eisvogels

Hochwasser

Viele Bruten ertrinken oder verhungern in nassen Sommern mit häufigen Hochwässern. Das Aufweichen der Böden über Durchspülen der Brutröhre bis zur Erosion kann zum Verlust der Brut führen. Durch die erhöhte Abflussrate und Gewässertrübung wird darüber hinaus der Fischfangerfolg reduziert. Hinzutretende Störungen verschärfen die Nahrungssituation. (...)

Zerstörung des Lebensraumes

Die Vernichtung von Brutmöglichkeiten durch Gewässerverbau hat den Eisvogel an vielen Fließgewässern selten werden oder aussterben lassen. Dazu gehören insbesondere die Vernichtung der Brutplätze durch Gewässerausbau, Entfernen der Ufervegetation und Veränderungen in der Fließdynamik. Rückgangursachen wie Gewässerverschmutzung oder Verfolgung durch Fischzüchter und Teichpächter haben stark an Bedeutung verloren. Gelegentlich kommen Eisvögel im Straßenverkehr oder an Glasscheiben ums Leben.

Erholungsbetrieb am Wasser

Zugenommen haben hingegen Störungen durch Erholungsbetrieb am oder auf dem Gewässer. Ein starkes Befahren der Gewässer mit Booten kann den Eisvogel zur Brutzeit empfindlich stören, genauso wie regelmäßiger Angel- und Badebetrieb. Die Blockade von Brutstandorten, z. B. durch längere Aufenthalte auf einer gegenüberliegenden Sandbank oder am Ufer kann bei regelmäßiger Wiederholung Einfluss auf die Revierbesetzung und den Bruterfolg nehmen.

Insbesondere bei Niedrigwasser können die verlängerten Durchfahrtszeiten der Boote wie ein kontinuierlicher Störreiz wirken. Daneben führt die oft eingeschränkte Ausdauer untrainierter und unerfahrener Bootsfahrer zu „wildem“ Anlegen, u.a. auch an Brut- und Jagdstandorten des Eisvogels.

Der Eisvogel muss auf andere Jagdgewässer ausweichen, wenn aufgrund intensiver touristischer Nutzung ein Fischen am Brutstandort unmöglich ist. Dies kann Einfluss auf das Energie- und Zeitbudget nehmen, insbesondere im Hinblick auf die zu versorgenden Jungvögel.

Schutz des Eisvogels

(...) Der Schutz des gesamten Eisvogel-Lebensraumes muss Vorrang vor Einzelmaßnahmen haben. Er braucht vielgestaltige, sich immer wieder verändernde Gewässerlandschaften. Flüsse und Bäche, die ihren Lauf verlagern dürfen und dabei Steilufer, Flachwasserzonen und Altarme immer wieder neu schaffen, bieten ein reiches Nahrungsangebot, viele Ansitze und Brutmöglichkeiten. Davon profitiert nicht nur der Eisvogel, sondern eine Vielzahl der in Auen lebenden Tiere und Pflanzen.

Verschiedene Hilfsmaßnahmen für den Eisvogel wurden bereits erprobt: Das Abstechen von Steilufern, das Aufschütten von sogenannten Nistblöcken, der Bau von Beton- oder Holzwänden mit dem Einbau von künstlichen Bruthöhlen, die Anlage von Nahrungsteichen oder der Betrieb beheizter Winterfütterungen in Kältewintern.

Von den genannten Möglichkeiten ist das Abstechen sandiger oder lehmiger Bach- und Flussufer als Sofortmaßnahme zur Linderung des in vielen Regionen herrschenden Brutplatzmangels erfolgversprechend. Die anderen Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen sinnvoll, da sie aufwendig, wenig naturnah und für den Bestand von geringer Bedeutung sind. Vorrangig und langfristig am wirksamsten ist der Schutz bestehender Lebensräume und die Renaturierung ausgebauter Gewässer. Erfolgversprechende Maßnahmen sind Flächenankäufe von Uferrandstreifen, Nutzungsverzicht in Auen, aber auch die Ansiedlung des Bibers als natürlichem Auengestalter.

Biologie des Eisvogels

Systematik

Ordnung: Coraciiformes (Rackenvögel)

Familie: Alcedinidae (Eisvögel)

(...)

Fortpflanzung

Während der Balz des Eisvogelpaares überreicht das Männchen dem Weibchen oft ein Brautgeschenk in Form eines Fisches. Der Eisvogel ist nicht monogam. Es existieren Nachweise nicht nur der Vielweiberei, sondern auch der Vielmännerei.

Der Eisvogel wird im ersten Lebensjahr geschlechtsreif. Meist bleibt ein Eisvogelpaar für eine Brut, gelegentlich auch für eine ganze Brutsaison zusammen. Eisvögel sind Höhlenbrüter und bevorzugen für die Anlage ihrer Brutröhre einen Uferabbruch. (...)

Während der eine Partner die Brutstätte gräbt, überwacht der andere die Arbeiten und warnt vor drohenden Gefahren. Das „Nest“ besteht aus einer über 50 cm langen Röhre mit einem sich anschließenden Brutkessel. Das am Standort zu bearbeitende Material darf jedoch weder zu hart noch zu locker sein. Wenn der Eisvogel auf Gestein oder Wurzelwerk trifft oder ein zu lockerer Boden zusammenfällt, muss er die Arbeit an einem anderen Standort erneut beginnen. Aber auch Störungen können den Eisvogel zu einem Wechsel des Standortes zwingen.

Um einigermaßen vor Hochwasser geschützt zu sein, liegt die Brutröhre meist in 1 – 3 m Höhe über dem Wasserspiegel in steilen Wänden mit grabfähigen, lehmigen oder sandigen Böden. Hat sie die richtigen Ausmaße erreicht, bezieht das Weibchen die Höhle. Anschließend beginnt die sogenannte „Balzfütterung“: Das Männchen bringt dem Weibchen Nahrung, indem es sich mit hängenden Flügeln vor ihr duckt, den Kopf in ihre Richtung reckt und ihr dann den Fisch übergibt. Diese Balzfütterungen finden im Laufe der Brutsaison immer wieder statt.

Unter den vorhandenen Brutplätzen sind diejenigen besonders bedeutsam, die jedes Jahr, also auch nach harten Wintern, besetzt sind. Gerne greifen die Tiere auf alte Röhren zurück, die vor der Benutzung gesäubert und instand gesetzt werden. Ist an einer Steilwand noch keine Brutröhre vorhanden, fliegen sie solange mit dem Schnabel gegen die Böschung, bis sie ein kleines Loch „gebohrt“ haben. Sobald ein Platz zum Stehen entstanden ist, erweitern und verlängern sie den Tunnel, indem sie das Material mit dem Schnabel abpicken und mit den Füßen herausscharren. Je nach Materialhärte ist die Röhre zwischen 4 – 10 oder mehr Tagen fertiggestellt. Manchmal unterbricht das Männchen seine Bautätigkeit für einen halben oder ganzen Tag. Die Röhren sind 50 – 100 cm lang und enden in einem erweiterten Brutkessel.

An solchen bewährten Brutplätzen ist die Zahl der Jahresbruten und der Bruterfolg hoch. Der Verlust beliebter Brutstandorte hat nicht unerhebliche Auswirkungen auf Zeitpunkt und Anzahl der Bruten.

Im Allgemeinen besteht ein Eisvogelgelege aus 6 – 7, seltener aus weniger Eiern. Bei Zweitbruten können die Gelege sogar aus mehr Eiern bestehen. Ist die Brut erfolgreich, fliegen 5 – 7 Junge aus. Die meisten Paare brüten zweimal im Jahr, manche auch dreimal; selbst vier erfolgreiche Bruten sind bei günstigem Witterungsverlauf in einem Sommer möglich. In diesem Fall dauert die Brutsaison von Ende März bis Ende September. Ein Paar kann in dieser Zeit durchaus 20 Jungvögel aufziehen. Frühester Legebeginn ist die erste Märzhälfte.

Die Eiablage erfolgt täglich. Nach der Ablage des letzten Eies erfolgt die Bebrütung wechselseitig durch Männchen und Weibchen. Die Brutablösung wird durch den Ruf des rückkehrenden Partners angekündigt. Das ausfliegende Tier nimmt in der Regel ein Bad, da eine Anhaftung von Sand und Kot nicht ausbleibt. Vor Einflug des

ablösenden Partners ist es nicht ungewöhnlich, dass noch Balzflüge und -fütterung stattfinden. Nach 19 – 21 Tagen schlüpfen die Jungen nackt und blind. Die Versorgung der Jungvögel erfolgt arbeitsteilig durch Männchen und Weibchen.

In den ersten 10 Lebenstagen müssen die Nestlinge von den Elterntieren ständig gewärmt werden. In der Zeit des Huderbedarfs können ein Betreten der Steilwand, Lärmen oder sonstiges Ereignis, dass die Altvögel zum Verlassen der Röhre zwingt, fatale Folgen nach sich ziehen: Die Jungvögel kühlen aus, sind nicht mehr in der Lage Nahrung aufzunehmen und gehen zugrunde. Nahrungsengpässe aufgrund einer dauerhaften Blockierung von Brutstätten, wie dies durch Boote, Angler oder Badende geschehen kann, nehmen daher erheblichen Einfluss auf den Bruterfolg.

Aus diesem Grund sollten Brutplätze des Eisvogels für die Dauer der Brut als Bade- oder Angelstandort gemieden oder zumindest nur kurzzeitig aufgesucht werden. Bootsfahrer sollten - soweit vorhanden - ausschließlich an Anlegestellen pausieren.

Mit 8 – 10 Tagen öffnen sich die Augen und die Federkiele der Jungtiere stoßen aus. Wenn sie gefüttert werden, stellen sich die Jungen in Reih und Glied auf; hat ein Junges einen Fisch bekommen, stellt es sich wieder hinten an („Karussell-System“). Männchen und Weibchen füttern gemeinsam. Kurz vor dem Flüggewerden locken die Altvögel ihre Jungen mit Rufen und mit einem Fisch im Schnabel aus der Höhle hinaus.

Oft werden die Bruten geschachtelt, d.h. die Eiablage einer Folgebrut beginnt, bevor die Jungvögel der vorherigen Brut flügge sind. Dazu braucht das Eisvogelpaar zwei Bruthöhlen, die in derselben Steilwand oder auch in einiger Entfernung voneinander liegen können. Das Männchen kümmert sich dann meist um die Fütterung der Nestlinge, während das Weibchen das neue Gelege bebrütet.

Sind die Jungen flügge, bleiben sie noch bis zu 5 Tage im Brutrevier und lernen das Beutejagen von den Altvögeln. Danach werden sie aus dem Revier vertrieben. Die jungen Vögel sind aufgrund Ihrer Unerfahrenheit, insbesondere in ihrer Jagd- und Flugfähigkeit, im besonderen Maße gefährdet. Sie sind leichte Opfer für Beutejäger oder ertrinken bei ihren ersten Tauchversuchen.

Nahrung

Der Eisvogel jagt in erster Linie kleine Fische von 4 – 5 cm Länge, selten größere Fische. Elritze, Moderlieschen, Groppe und Bachforellenbrut bilden die Hauptbeute in den Bachoberläufen, im Tiefland gehören Rotauge (Plötze), Ukelei, Flußbarsch und die beiden Stichlingarten dazu. Mit Ausnahme des Aals finden sich aber auch alle anderen Fischarten, sogar Bachneunaugen auf der Beuteliste. Hochrückige Formen wie Brachsen (Brassen, Blei) oder sehr schnell wachsende Arten wie Hecht und Quappe (Rutte) dienen dem Eisvogel jedes Jahr nur für kurze Zeit in ihren Jugendstadien als Beute.

Im Sommerhalbjahr ist die Ernährung durch Insekten (Schwimmkäfer, Großlibellenlarven, Wasserwanzen, Köcherfliegen, Eintagsfliegen), Kaulquappen, kleine Frösche, kleine Krebse (Bachflohkrebs) und Schnecken sehr vielseitig.

Der Eisvogel jagt seine Beute nach dem optischen Anvisieren aus dem Rüttelflug heraus oder mit einem Fangstoß von der Ansitzwarte, z.B. von über dem Wasser hängenden Zweigen, aus. Dabei kann er bis 1 m tief nach Beute tauchen. Hat er ein Opfer erspäht, stürzt er sich mit angelegten Flügeln fast senkrecht ins Wasser. Unter Wasser sind die Flügel gute Fortbewegungsmittel. Hat er die Beute im Schnabel, schlägt er mit den kurzen, breiten Flügeln, um wieder an die Wasseroberfläche zu gelangen. Zurück auf seiner Ansitzwarte schlägt er den Kopf seiner Beute gegen Zweige, um sie zu töten. Die Fischbeute wird mit dem Kopf zuerst verschluckt, um zu verhindern, dass Kiemendeckel oder Flossen beim Schlucken sperren. Eine Eisvogelfamilie mit 6 oder 7 Jungen frisst pro Tag bis zu 100 Kleinfische.

Naturnahe Gewässer, insbesondere Flussauen, bieten die besten Möglichkeiten für den Fischfang. Viele Fischarten benötigen zur Eiablage oder für ihre Kinderstube ganz bestimmte Lebensräume wie überströmte Kiesbänke, pflanzenreiche Buchten, sonnenbeschienene Flachwasserzonen oder nicht durchflossene, verlandende Altarme. In den verschiedenen Auengewässern findet der Eisvogel stets Nahrung in passender Größe. Ist der Fluss bei Hochwasser getrübt, herrscht im Altarm noch klare Sicht. Trocknet ein Stichlingstümpel aus, sind die Jungfischschwärme in der nahegelegenen Flutrinne durch den niedrigen Wasserstand unter Umständen besonders gut erreichbar. (...)

Verhalten

Der Eisvogel fliegt oft niedrig und schnell über das Wasser, während des Zuges meist höher über dem Land. Beim Flug über das Wasser ruft er mit einem kurzen, scharfen Pfiff „Zii“. Wegen seiner ausgeprägten Territorialität ist der Besiedlungsdichte, selbst an optimalen Gewässerabschnitten, eine natürliche Grenze gesetzt. An gut besetzten kleineren Bächen kommt auf 1,2 – 2,5 Flusskilometer 1 Brutpaar. Höhere Dichten werden vor allem an Flüssen mit Altwässern erreicht.

Aus den nördlichen Arealteilen ziehen die Vögel zwischen Spätsommer und Oktober in mildere Gebiete, in Deutschland harren territoriale Männchen oft im Winter aus. Die Männchen erscheinen als erste wieder am Brutplatz, manchmal bereits ab Januar/Februar, normalerweise aber im März. Vor allem nach den Fütterungen baden die Tiere im Wasser, in das sie blitzartig hineintauchen („Badestöße“). Im Winter haben Männchen und Weibchen getrennte Reviere. (...)

Beweisanlage: Zitat von der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz; Link:<http://www.natursportinfo.de/15178.html> ; **Anlage 36**

Zur Auswirkung von Störungen auf den Eisvogel liegt u.a. eine intensive Studie der Universität Münster vor. In dieser Publikation - Forschungsprojekt „Kanusport und Naturschutz“- wird die Störwirkung von Kanus beschrieben.

„Negative Auswirkungen kann der Kanusport auf die Eisvögel haben a) durch Betreten von Abbrüchen während der Phase der Brutplatzwahl (März-August), b) durch blockieren der Röhren beim Aussteigen, c) bei mehrstündiger Durchfahrt in kurzen zeitlichen Abständen, insbesondere wenn die Eisvögel ausschließlich das Fließgewässer als Jagdhabitat nutzen.“

Beweisanlage: Mattes & Meyer, Universität Münster, Kanusport und Naturschutz - Forschungsbericht über die Auswirkungen des Kanusports an Fließgewässern in NRW. Münster: März 2001, Zitat hier S. 212 Abs. 4; **Anlage 37**

In dieser Studie berichtet ein Autor (Schmidt 1998), dass aufgrund von hohem Bootsverkehr (60-80 Booten) und weiteren Freizeitnutzungen an aufeinanderfolgenden Tagen eine von ihm beobachtete Brut von den Altvögeln aufgegeben wurde (a.a.O. S. 209 Abs. 4).

Auch wird in der Studie konstatiert, dass Vorbeifahrten an Bruthöhlen und Jagdplätzen ständiges Auffliegen der Eisvögel auslösen und dadurch den Jagderfolg und die Fütterungshäufigkeit der Nachkommen beeinflussen (a.a.O. S. 211 Abs. 4).

9.2 Wertigkeit des Lebensraumes Floßgraben als Standort von Brut- und Jagdhabitaten des Eisvogels

Beschreibung Bruthabitat des Eisvogels im Leipziger Auwald: „*Der Eisvogel brütet an langsam fließenden oder stehenden Gewässern mit Steilufern zur Anlage von Nisthöhlen, guten Sichtverhältnissen, reichem Angebot an Kleinfischen und ausreichend Sitzwarten.*“

Beweisanlage: Mäkert, Ralf; Naturschutzzentrum Region Leipzig e. V. Avifauna des Leipziger Auwaldes, Brutvogelkartierung Revier Connewitz 2013; Auftraggeber: Amt für Stadtgrün und Gewässer Leipzig, Abt. Stadtforsten, Dezember 2013; S. 13; **Anlage 15**

Der Floßgraben stellt ein naturnahes Fließgewässer im Leipziger Auwald dar. Er verläuft tief ins Gelände eingeschnitten und sich Steilufer bis zu ca. 2,5 m Höhe ausbildeten. Gespeist wird das Gewässer aus dem Grenzgraben (geringe Wassermenge) und vorwiegend aus dem Cospudener See mit Badegewässerqualität. Im Floßgraben ist im Regelfall eine recht gute Wasserqualität zu verzeichnen. Das Wasser ist überwiegend klar und fließt sehr langsam und erweist sich als fischreich. An den Ufern stehen fast Geschlossen größere und kleine Gehölze (Leipziger Auwald), deren Zweige und Äste über das Wasser hängen. Sie dienen dem Eisvogel als Ansitzwarte für die Jagd auf kleine Fische.

*Auszug aus dem Steckbrief für den Oberflächenwasserkörper (OWK)
Floßgraben (Quelle: LfULG Sachsen) Steckbrief OWK - Floßgraben*

Koordinierungsraum:	SAL
Wasserkörpername:	Floßgraben
Wasserkörpernummer:	DESN-566696
Gewässertyp nach LAWA:	19 – Fließgewässer der Niederungen
Gewässertyp nach Kartieranleitung:	Flachlandgewässer
Gewässerlänge [km]:	3,73
Durchschnittliche Gewässerbreite	5 – 10

[m]:

Art des OWK's: *Fließgewässer*

Größe des EZG's [km²]: *20,89*

Vorläufige Identifizierung des HMWB
OWK's:

Beweisanlage: ECOSYSTEM SAXONIA GmbH, Bericht - Erarbeitung eines Planes für die Gewässerentwicklung des Floßgrabens im Teilbearbeitungsgebiet Sächsische Weiße Elster / Pleiße (DESN_566696); Auftraggeber: Amt für Stadtgrün und Gewässer; Dresden, August 2013, S. 29; **Anlage 3**

Die meisten angrenzenden Strukturen im SPA „Leipziger Auensystem“ fallen bezüglich ihrer Wertigkeit als Eisvogelhabitat deutlich gegenüber dem Floßgraben ab oder sind nur eingeschränkt nutzbar.

Durch die hohe Trübung der angrenzenden Gewässer, höhere Fließgeschwindigkeit, Abwesenheit von Ansitzen und hohe touristische und sportliche Nutzung der Flüsse ist der Floßgraben die wichtigste erreichbare Nahrungsquelle für die Eisvögel im Brutrevier. Fütternde Altvögel können bei langen Wegen zwischen Brutrevier und weiter entfernten Jagdrevier die Jungvögel (Nestlinge) nicht ausreichend versorgen.

Im nahen Umfeld der Brutreviere im Floßgraben befinden sich keine fischreichen und ungestörten Teiche. Gewässer wie Lauer und Hakenteich sind nur bedingt erreichbar und werden sehr stark von Menschen und frei laufenden Hunden frequentiert. Auch alle potenziell teilweise nutzbaren Fließgewässer (Pleiße und Weiße Elster) - überwiegend mit zu starker Strömung und Trübung (Pleiße) - unterliegen einem starken Nutzungsdruck durch Befahrungen mit Booten.

Besonders an schönen Tagen werden praktisch alle jagdtauglichen Nebengewässer des Floßgrabens einer intensiven touristischen Störung ausgesetzt, wodurch ein Ausweichen der fütternden Altvögel bei der Jagd auf andere fischreiche Gewässer nicht hinreichend möglich ist.

Auch die Vitalität (Bruterfolg) der Nestlinge kann durch wassertouristische Nutzung negativ beeinträchtigt werden. Nach Bunzel-Drücke (mündl. Mitteilung) könnte der verstärkte Freizeitbetrieb in Brutplatznähe für die auffallend geringer Körpergewichte von Jungvögeln verantwortlich sein.

Beweisanlage: Mattes & Meyer, Universität Münster, Kanusport und Naturschutz - Forschungsbericht über die Auswirkungen des Kanusports an Fließgewässern in NRW. Münster: März 2001, S. 211 Abs. 4; **Anlage 37**

Damit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass aus folgenden Gründen innerhalb des Leipziger Auwaldes kein Ausweichen des Eisvogels bei der Jagd möglich ist.

- starke Gewässertrübung in großen Teilen des SPA – schlechte Sicht verhindert die Jagd;

- hohe Fließgeschwindigkeit – zu hohe Fließgeschwindigkeiten verhindern die Jagd;
- oft keine Gehölze am Ufer – keine Strukturen als Ansitzwarten für die Jagd vorhanden;
- teilweise keine hinreichend ausgeprägten Steilufer – keine Gelegenheit zum Brutröhrenbau gegeben;
- ungünstige Lage von Steilufern (Brutplatz) mit großer Entfernung zu möglichen Jagdhabitaten, die eine Verringerung des Bruterfolges auslöst;
- mögliche Habitate sind schon durch andere Eisvögel besetzt;
- hoher Nutzungsdruck durch Bootsfahrten an allen Leipziger Gewässern – Mangel an störungsarmen Gebieten

9.3 Negative Auswirkungen auf das SPA-Schutzgebietsziel „Eisvogel“ und dessen Lebensraum (Biologie der Art und Wirkprognose im SPA)– langfristig

9.3.1 Vorkommen des Eisvogel im Floßgraben

Für die Eisvogelbruten im Floßgraben gibt es sehr stetig Nachweise seit dem Ende der 1990er Jahre; Zitat Limnologisches Gutachten: *„Von den Arten der Gebietserhaltungsziele wurde der Eisvogel im Rahmen verschiedener Kartierungen seit Ende der 1990‘er Jahre am Floßgraben in der Regel mit 1 - 2 Brutpaaren angetroffen.*

“

Beweisanlage: ECOSYSTEM SAXONIA GmbH, Bericht - Erarbeitung eines Planes für die Gewässerentwicklung des Floßgrabens im Teilbearbeitungsgebiet Sächsische Weiße Elster / Pleiße (DESN_566696) Auftraggeber: Amt für Stadtgrün und Gewässer; Dresden, August 2013, S. 17 letzter Absatz; **Anlage 3**

Im Floßgraben nisteten bis zum Frühjahr 2014 - wie auch schon im Vorjahr 2013 im idealtypisch ausgeprägten Lebensraum (ca. 3,7 Kilometer naturnaher Fluss mit Steilwänden) - zwei Brutpaare des Eisvogels. Diese brüten derzeit in zwei Brutkesseln. Ihre Niststätten sind in die Steilwände des Ufers getrieben. Ein Brutstandort lag 2013. Im Jahr 2014 wurde dieser im Frühjahr genutzte Standort vermutlich wegen zu großer Störung aufgegeben.

Die beiden Brutreviere sind sehr wahrscheinlich mit die hochwertigsten Eisvogellebensräume im gesamten SPA „Leipziger Auwald“. Dies belegt die nach dem Wissensstand idealtypische Ausprägung des Lebensraumes im Floßgraben mit allen notwendigen Lebensraumstrukturen und die besonders hohe Stetigkeit der Reviernutzung.

Beweisanlagen:

Brut-Nachweis 2013:

Mäkert, Ralf; Naturschutzinstitut Region Leipzig e. V. Avifauna des Leipziger Auwaldes, Brutvogelkartierung Revier Connewitz 2013 Auftraggeber: Amt für Stadtgrün und Gewässer Leipzig, Abt. Stadforsten, Dezember 2013; [REDACTED], siehe S. 4 (Untersuchungsgebiet) und S. 13; **Anlage 15**

Veröffentlichung auf Homepage des NABU Regionalverband Leipzig; **Anlage 38** Quelle Internet: http://www.nabu-leipzig.de/images/stories/pdf/eisvogel_am_Floßgraben.pdf; dort Seite 2

Brut-Nachweis 2014 mit Beweisanlagen:

Leipziger Amtsblatt 26. April 2014 Nummer 9; 24. Jahrgang; Durchführung des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG); Allgemeinverfügung über besondere Schutzmaßnahmen für den Eisvogel (Alcedo atthis) am Floßgraben in 04277 Leipzig und 04416 Markkleeberg; **Anlage 13**

Fotografie-Nachweise des Ökolöwen an drei Brutröhren [REDACTED] an zwei Brutplätzen mit je frischem Kot in der Brutzeit aus dem Frühjahr 2014, **Anlage 39**

Meister, Bert, Vortrag: Zusätzliche Brutgelegenheiten für den Eisvogel im europäischen Schutzgebiet Leipziger Auwald, Fachveranstaltung zum Thema „Artenschutz im Floßgraben – Eisvogel. 12. Mai 2014; Blatt – Der Eisvogel an Leipziger Gewässern 2014, Stand 06.05.14, Darstellung Brutzeitbeobachtung oder eines aufgegebenen Reviers - leerer Roter Kreis - [REDACTED]; **Anlage 15**

9.3.2 Beeinträchtigung der lokalen Eisvogelpopulation im SPA 2014 (aktuell)

Zum Anfang der Brutsaison 2014 gab es wieder einen Brutverdacht für den Eisvogel [REDACTED] des Floßgrabens. Ein Befliegen des Platzes war beobachtet worden. Kotnachweise für das Frühjahr 2014 liegen vor. Dieses Revier wurde dann aber parallel mit den beginnenden Floßgrabenbefahrungen mit Booten im Frühjahr aufgegeben. Aktuell ist es nicht mehr besetzt.

Beweisanlage: Fotografie-Nachweise des Ökolöwen an drei Brutröhren an zwei Brutplätzen mit frischem Kot in der Brutzeit aus dem Frühjahr 2014; **Anlage 39**

Beweisanlage: Meister, Bert, Vortrag: Zusätzliche Brutgelegenheiten für den Eisvogel im europäischen Schutzgebiet Leipziger Auwald, Fachveranstaltung zum Thema „Artenschutz im Floßgraben – Eisvogel. 12. Mai 2014; Blatt – Der Eisvogel an Leipziger Gewässern 2014, Stand 06.05.14, Darstellung Brutzeitbeobachtung oder eines aufgegebenen Reviers - leerer Roter Kreis - [REDACTED]; **Anlage 40**

Am aktuell besetzten Brutplatz [REDACTED] treten durch die sehr zahlreichen Bootspassagen Störungen auf, da die Allgemeinverfügung 2014 keine Mengenbeschränkungen festlegte. Als Folge der Störungen sind negative Beeinträchtigungen des Bruterfolges zu erwarten. Bei den zu erwartenden besonders intensiven Befahrungen in den jetzt beginnenden Schulferien in Sachsen ist bei anhaltend schönem Wetter auch das Verlassen der Zweitbruten durch die Altvögel zu befürchten.

Zusätzlich drohen in den weiter festgestellten beiden Brutverdachtsplätzen (2014) an der Pleiße ebenfalls Störungen mit Verlust der Lebensräume.

Beweisanlage: Meister, Bert, Vortrag: Zusätzliche Brutgelegenheiten für den Eisvogel im europäischen Schutzgebiet Leipziger Auwald, Fachveranstaltung zum Thema „Artenschutz im Floßgraben – Eisvogel. 12. Mai 2014; Blatt – Der Eisvogel an Leipziger Gewässern 2014, Stand 06.05.14; **Anlage 40**

9.3.3 Auswirkungen der Motorbootsschifffahrt auf den Floßgraben als Standort von Bruthabitaten des Eisvogels

Die Störungen stellen sich wie folgt dar:

- *Gewässertrübungen*

Das von der Sondergenehmigung erfasste Leipzig-Boot (Typ Rana) wirbelt bei Befahrung sehr stark die Sedimente in den Auwaldgewässern auf. Besonders intensive Auswirkungen wurden im Floßgraben beobachtet, da dieser nur 5 bis 10 Meter Breite und geringe Tiefe von oft unter einem Meter aufweist. Bei Beobachtungen wurde festgestellt, dass die Setzung der Sedimente sehr lange dauert. Um die Fische wieder zu sehen, müssen die Eisvögel nach der Boots-Durchfahrt mindestens 45 Minuten verstreichen lassen. Während dieser Zeit ist die Jagd unmöglich. Die Rest-Trübung legt sich erst nach mehreren Stunden vollständig.

Bei Niedrigwasser sind die Gewässertrübungen besonders intensiv und lang anhaltend.

Beweisanlage: Veröffentlichung des NABU Regionalverband Leipzig im Internet:

http://www.nabu-leipzig.de/images/stories/pdf/eisvogel_am_Floßgraben_.pdf darin: Seite 2; **Anlage 38**

- *akustische und optische Reize der Motorboote*

Bei den Motorbooten (Leipzig-Boot / Typ Rana) handelt es sich um touristische Mehrpersonenboote. Die Boote selbst, das Personal und die Gäste sorgen für starke akustische und optische Reize und entfalten damit eine relativ hohe Störungsintensität. Die Boote benötigen für die Durchfahrt der beiden Eisvogelreviere (ca. 4 km Flusslänge) mindestens dreißig Minuten.

- *unmittelbares Stören an den Brutröhren durch ausweichenden Begegnungsverkehr*

Die relativ breiten Motorboote zwingen beim Begegnungsverkehr alle muskelbetriebenen Boote zum starken Ausweichen. Nicht geübte Paddler stoßen dabei regelmäßig auch im unmittelbaren Umfeld der Brutröhren des Eisvogels in die Böschung und sorgen für besonders intensive Störungen.

Beweisanlage: Veröffentlichung des NABU Regionalverband Leipzig im Internet:

http://www.nabu-leipzig.de/images/stories/pdf/eisvogel_am_Floßgraben.pdf

darin: Seite 2 und 3; **Anlage 38**

- *Zerstörung von Ansitzwarten*

Die zur Jagd wichtigen Ansitzwarten aus Totholz werden bei Begegnungsverkehr überfahren bzw. abgelöst und treiben ab. Dies löst weitere negative Einflüsse auf den Jagderfolg der Adulten aus.

- *Verringerung des Nahrungsangebots durch Entkrautung und Beanspruchung des Gewässerbodens*

Motorbootbetrieb ist insbesondere durch die Schiffsschraube mit einer Entkrautung des stark bekrauteten Floßgrabens verbunden. Entkrautungen führen insgesamt zu einem Biodiversitätsverlust. Zusätzlich wird durch die Schiffsschraube die Makrozoobenthosgemeinschaft beeinträchtigt. Die Befahrung mit Paddelbooten – bei disziplinierten Fahrverhalten – beansprucht dagegen den Gewässerboden und die Wasserpflanzen weitaus weniger.

Beweisanlage: Limnologische Untersuchungen Floßgraben Leipzig 2011 Bericht: Fassung 23.03.2012, Kurzfassung, S. 5 letzter Abs.; **Anlage 11**

9.3.3.1 Auswirkungen der erweiterten Fahrzeiten für Motorboote auf den Floßgraben als Standort von Bruthabitaten des Eisvogels

Gemäß der Allgemeinverfügung können muskelbetriebene Boote den Floßgraben in der Zeit von 11 bis 13 Uhr und 16 bis 18 Uhr befahren. Nach Kenntnis des Widerspruchsführers erlaubt die hier angefochtene Befreiung von der Allgemeinverfügung bis zu vier Floßgraben-Durchfahrten mit Motorbooten pro Tag in der Zeit zwischen 11 bis 13 Uhr und 14 bis 18 Uhr. Damit wird nicht nur abweichend von der Allgemeinverfügung Motorbootbetrieb zugelassen, sondern dies sogar noch in einem gegenüber dem regulären Zeitraum ausgeweiteten Zeitraum.

Durch die teilweise Befreiung von den Verboten der Allgemeinverfügung erweitern sich damit die Störungszeiten für den Eisvogel /die Eisvogelbruten stark. Statt vier Stunden täglich (Allgemeinverfügung) wird durch die erweiterten Fahrzeiten der Motorbootnutzung die tägliche Dauer der Störung von 4 auf bis zu 8 Stunden ausgeweitet.

Dieser Zeitraum ergibt sich aus der Ausdehnung des allgemeinen Befahrungszeitraums um 2 Stunden (Befahren ab 14:00 Uhr, statt erst ab 16:00 Uhr) sowie der Zeit des Nachwirkens der Gewässereintrübungen speziell durch Motorbootbefahrung (2 x bis zu 1 Stunde je in der Mittagspause nach 13:00 Uhr und zum Ende der Durchfahrungszeit 18:00 Uhr).

Mit Schreiben vom 14.03.2014 ging der Stadt Leipzig ein gemeinsames Positionspapier (Forderungspapier der Leipziger Naturschutzverbände) zu. Darin wurden als maximal mögliche Störung 4 Stunden zur Durchfahrung mit muskelbetriebenen Booten in einem Block angegeben. Motorboote – egal welche Bauart – wurden von der Vereinen wegen der besonders hohen und lang anhaltenden Störintensität grundsätzlich abgelehnt. Das Positionspapier der Naturschutzverbände lag der Stadt Leipzig bereits vor Erlass der Allgemeinverfügung vor.

9.4 Vorbelastungen (Summationswirkungen nach Artikel 6 FFH-RL)

Die zahlreichen Störungen durch den Bootsbetrieb erfolgen vor dem Hintergrund erheblicher Vorbelastungen in Form bereits bestehender weiterer Störungen der Eisvogelpopulation im Vogelschutzgebiet „Leipziger Auwald“.

Auswirkungen des Wassertouristisches Nutzungskonzepts der Stadt Leipzig (WTNK):

- Störstellenbeseitigung auf der Pleiße zur weiteren Intensivierung der Schiffbarkeit. Der Floßgraben mündet in die Pleiße. Maßnahmen und Auswirkungen des zukünftigen Bootsbetriebes liegen im SPA „Leipziger Auwald“.
- Umfangreiche Befahrungen zahlreicher Gewässer im SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“ mit muskelbetriebenen Booten und Motorbooten (mit verschiedenen Einzelgenehmigungen) und ohne zeitliche Beschränkungen.
- Genehmigung der Neueröffnung von Bootsverleihen und anschließendem Betrieb im Leipziger Auwald.
- Bau und Betrieb der Schleuse in Connewitz (Schleussiger Wehr) und damit Herstellung der Bootstüchtigkeit für Motorboote und starke Anhebung der langjährigen Befahrungsfrequenz im gesamten südlichen Auwald im Rahmen des Gemeindegebrauchs. (teilweise mit über 300 Bootsbewegungen am Tag)

9.4.1 Weitere Projekte / Vorbelastungen im SPA

- Beseitigungen der Ufergehölze an zahlreichen kleineren Flüssen mit Habitatsignung (z. B. Kleine Luppe und Nahle Maßnahme M 6) im Zuge der Holzungsmaßnahmen 2011 (Verfahren: sogenannte Gefahrenabwehr Hochwasser 2011) Insgesamt entlang der Leipziger Flüsse auf ca. 23 Kilometern Länge;
- Trübung der Pleiße durch Sedimente und Verfärbungen – bereits lang anhaltend und kontinuierlich - mit verschiedenen Ursachen wie z. B. Tagebaufolgen. (Vorbelastung);

- weiter stattfindender Gemeingebrauch auf dem Floßgraben mit zahlreichen muskelbetriebenen Booten ohne Mengenbeschränkung in der Allgemeinverfügung; an schönen Wochenenden finden im Floßgraben regelmäßig über 300 muskelbetriebene Bootsbewegungen statt;
- mangelnde Kontrolle des Vollzugs der Allgemeinverfügung durch die Stadt Leipzig. Zahlreiche Bootssportler halten sich nicht an die Allgemeinverfügung und fahren auch in den Sperrzeiten auf dem Gewässer, ohne dass dies überwacht, unterbunden oder sanktioniert würde.

Beweisanlage: E-Mail des NABU-Regionalverbandes an das Büro für Umwelt und Planung Holger Seidemann (BUP Leipzig) vom 01. Juni 2014 mit Protokollen vom 24.05./25.05./31.05./01.06.2014 zu Befahrungen in der Sperrzeit nach Allgemeinverfügung als Kontrolle von der Weißen Brücke; **Anlage 41**

Diese Einschätzung dass bereits vor dem Frühjahr 2014 eine Beeinträchtigung der Eisvogelpopulation im Schutzgebiet bzw. eine Brutplatzaufgabe stattgefunden hat, wird auch im Plan zur Gewässerentwicklung Floßgraben von den Gutachtern geteilt:

„SPA-Gebiet 'Leipziger Auwald'“. Von den Arten der Gebietserhaltungsziele, die auch im Bereich des Floßgrabens/ Pleiße Brutvorkommen haben, sind wie im Kap. 4.7 dargestellt, für den Eisvogel Beeinträchtigungen ermittelt worden, da hier ein strukturell geeignetes Revier nicht (mehr) regelmäßig genutzt wird.“

Beweisanlage: ECOSYSTEM SAXONIA GmbH, Bericht - Erarbeitung eines Planes für die Gewässerentwicklung des Floßgrabens im Teilbearbeitungsgebiet Sächsische Weiße Elster / Pleiße (DESN_566696) Auftraggeber: Amt für Stadtgrün und Gewässer; Dresden, August 2013, S. 85 letzter Absatz; **Anlage 3**

Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz wurde zur praktischen Ermittlung der Erheblichkeitsschwellen in Natura 2000-Gebieten ein Fachkonventionsvorschlag für Deutschland erarbeitet. Nach diesem ist in einem SPA für die Art Eisvogel (als Schutzgebietsziel des Anhanges I VogelSchRL) bei einem Lebensraumverlust von 4000 m² immer die Erheblichkeitsschwelle überschritten.

Beweisanlage: Lambrecht und Trautner (Bearbeiter), Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Schlusstand 2007, Endbericht zum Teil fachkonventionen, Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, S. 43 u. 54 Tabelle „A 229 Eisvogel“; **Anlage 42**

Dieser Lebensraumverlust wurde durch die Unterhaltungsmaßnahmen (Uferabflachung, Beseitigung Ansitzwarten) und die schon früh im Jahr beginnenden und überhöhten touristischen Störungen weit übertroffen. Der zukünftig zu erwartende Lebensraumverlust erstreckt sich auf 3,7 Kilometer Länge (Floßgraben und Einmündung Pleiße) sowie durchschnittlich 20-30 Meter Breite der Gewässer und Uferstrukturen.

Hinweis: Durch diese zahlreichen Vorbelastungen finden bereits heute sehr hohe Beeinträchtigungen der lokalen Eisvogelpopulation im Schutzgebiet statt. Jede weitere Störung oder Belastung ist deshalb in Summation fast automatisch immer über der Erheblichkeitsschwelle.

9.5 Fazit

Damit sinkt die Attraktivität des Standorts (Reviere bzw. Lebensräume) Floßgraben /Pleiß für den Eisvogel insgesamt und wird insbesondere durch die lange Dauer der Störungen sogar ein Verhungern bzw. die Unterversorgung der Jungtiere des allein tagaktiven Eisvogels möglich.

Durch die Ausnahmegenehmigungen für Motorboote in der Brutzeit des Eisvogels ; die Nichtüberwachung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Leipzig; die nicht ausgesprochenen Mengenbeschränkung in der Allgemeinverfügung 2014; Unterhaltungsmaßnahmen zur Förderung der Motorbootsnutzung und die massenhafte Befahrung ungeübter Paddler entstehen in den Eisvogelrevieren im Floßgraben massive Störungen.

Durch diese starken Störungen entstehen Verhinderungen bei der Jagd und damit sehr lang anhaltende Unterbrechungen der Fütterungszeiten.

Diese führen zu einer Reduzierung des Bruterfolgs bzw. zur Vertreibung der Brutpaare der lokalen Population im Vogelschutzgebiet aus dem optimal ausgeprägten Habitat (Steilufer plus Gewässer) und stellen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Möglichkeiten zum Ausweichen bestehen - wie bereits dargelegt - nicht. Das Jagdhabitat Floßgraben wird lang anhaltenden Störungen ausgesetzt.

Eine Brut am Floßgraben ging 2014 vermutlich durch die frühzeitige gewässertouristische Nutzung (sehr mildes Frühjahr) schon vor der Inkraftsetzung der Allgemeinverfügung 2014 verloren. Die Wiederholung dieses Szenarios wird in den nächsten Jahren immer wieder auftreten.

In Summation wirken weitere Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population im Gebiet.

10. Voraussichtliche Auswirkungen auf die charakteristischen Arten der Lebensräume (LRT) des Anhangs I der FFH-RL.

keine Angabe

11. Plan/Projekt:

Der Plan Wassertouristisches Nutzungskonzept (WTNK) Region Leipzig und bereitet zahlreiche Teilprojekte (siehe Tabelle Kap. 9) vor. Insbesondere an und Pleiß und Floßgraben (Kurse 1, 5 u. 6) sind als betriebsbedingte Folgen des WTNK und seiner Teilprojekte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (lokale Population Eisvogel; Lebensraum mit wertgebenden Strukturen für Eisvogel im SPA) feststellbar.

Projektträger: jeweils verschiedene

- überwiegend Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV); Stadt Leipzig; Stadt Markkleeberg; (Grüner Ring Leipzig)

11.1 Wurde der Plan/das Projekt bereits von den zuständigen Behörden gebilligt?

Der Plan bzw. das Projekt WTNK Region Leipzig (Beschwerdegrund A) und die Teilprojekte (siehe Tabelle Kap. 9) wurde überwiegend von den beteiligten Behörden gebilligt. Das WTNK selbst hat bisher keine Genehmigung, wird aber dennoch als umfassende Planungsgrundlage für alle Teilmaßnahmen verwendet.

Antworten auf die Stellungnahmen auf die Naturschutzvereine wurden bei Verfahrensbeteiligung von den Behörden nicht versendet. Durch die teilweise geschehene Nichtbeteiligung bzw. mangelnde Beteiligung der Naturschutzvereine ist der Sachstand nicht umfassend bekannt.

11.2 Falls der Plan/das Vorhaben noch nicht bewilligt wurde: aktueller Stand des Verwaltungsverfahrens

Zahlreiche Teilmaßnahmen des WTNK sind bereits genehmigt. oder in Planung. (siehe unter Kap. 9, Tabelle) Die Unterhaltungsmaßnahmen zur Schiffbarmachung und werden nach nationalem Recht zyklisch immer wieder und ohne rechtliche Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine vollzogen.

Allerdings könnte die touristische Nutzung der Gewässer im Gemeingebrauch problemlos durch angemessene Allgemeinverfügungen jetzt noch eingeschränkt werden.

12. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

12.1. Wurde eine UVP oder UVS durchgeführt?

Nein.

Nachrichtlich wurde eine UVP trotz sehr umfangreicher Teilmaßnahmen und zukünftig notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen und Gewässerausbauten zur Herstellung der nautischen Schiffbarkeit der Gewässer im SPA „Leipziger Auwald“ und im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ zu keiner Zeit untersucht oder geplant.

Nachrichtlich forderte das Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig das für die Gewässer zuständige Amt für Stadtgrün und Gewässer der Stadt Leipzig Ende 2013 auf, eine UVP für das WTNK durchzuführen. Diese geschah bis heute nicht.

Nach Rechtsposition der Umweltverbände wäre aber durch die vorausschauende Funktion des WTNK eine Strategische Umweltprüfung notwendig. Auch diese fehlt.

13. Etwaige vorgesehene oder mögliche Alternativen des Planes oder des Projektes, die von nationalen Behörden in Betracht gezogen wurden:

Im Rahmen des WTNK bzw. auf Teilprojektebene wurden in den skizzenhaften FFH-Verträglichkeitsprüfungen(WTNK Region Leipzig VU 2. Phase) keine Alternativvarianten gesucht oder untersucht.

Die Planer setzten automatisch ein überwiegendes öffentliches Interesse Ihres Projektes (WTNK Region Leipzig) voraus. Die jeweiligen Projektträger beantragten auch keine Sondergenehmigung aus einem überwiegenden öffentlichen Interesse nach Artikel 6 Abs. 3 u. 4 FFH-RL, sondern planten in die als Summe entstehenden Rechtsverstöße nach Artikel 4 Vogelschutzrichtlinie bzw. Artikel 6 Abs. 3 u. 4 der FFH-RL hinein.

13.1 Alternative Maßnahmen zu dem Plan oder Projekt, die wir als durchführbar betrachten und die nicht von den nationalen Behörden in Erwägung gezogen wurden:

Um das Planungsziel gewässertouristische Verbindung der Stadt Leipzig mit den südlich gelegenen Seen der Braunkohlefolgelandschaft erreichen zu können, hätte eine frühzeitige Untersuchung von Alternativen unter Betrachtung der Nutzungsintensität stattfinden müssen.

Das Planungsziel - Benutzung von Motorbooten und Herstellung der nautischen Schiffbarkeit für den Motorbootsbetrieb - hätte frühzeitig aufgegeben werden müssen. Hier bestanden weder die nautische Möglichkeit (Floßgraben zu flach und zu schmal) noch die naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit.

Auch durch die besondere Sensibilität der betroffenen Natura 2000-Gebiete hätte sich eine Minderung der Bootsnutzung (keine Motorboote) aufgedrängt.

Durch gezielte Besucherlenkung und Begrenzung des Bootsverkehrs ist ein Absinken unter die Erheblichkeitsschwelle und damit die Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Eisvogelpopulation möglich.

Beweisanlage: Gemeinsames Forderungspapier der Leipziger Naturschutzverbände zur zukünftigen Nutzung des Floßgrabens im FFH und SPA -Gebiet Leipziger Auensystem vom 14. März 2014;**Anlage 25**

Hinweis: Die Befahrung von im rechtlichen Sinn nicht schiffbaren Gewässern mit Motorbooten stellt kein überwiegendes Öffentliches Interesse im Sinne des Artikels 6 Abs. 3 u. 4 der FFH-RL und des Artenschutzes (national) nach § 44 abs. 1 BNatSchG dar.

13.1.1 Alternative Maßnahmen zu dem Plan oder Projekt

Grundsatz: Durch die hervorgerufenen Schädigungen des Lebensraumes Floßgraben durch Motorboote sollten diese grundsätzlich nicht im Floßgraben fahren.

Vorschläge zur Befahrung der Gewässer im Leipziger Auwald

Floßgraben

Während der Brutzeit des Eisvogels:

Die Naturschutzverbände der Stadt Leipzig legten ein umfassendes Papier zur Nutzung des Floßgrabens während der Brutzeit des Eisvogels vor.

Beweisanlage: Gemeinsames Forderungspapier der Leipziger Naturschutzverbände zur zukünftigen Nutzung des Floßgrabens im FFH und SPA -Gebiet Leipziger Auensystem vom 14. März 2014; **Anlage 25**

Grundsätzlich ist außerhalb der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr (wichtige Fütterungszeiten für die Bruten) von allen Befahrungen abzusehen. Die maximal zulässige Befahrungsfrequenz sollte 30 Bootsbewegungen am Tag nicht überschreiten. Für organisierte und geübte Paddler sind gewisse Öffnungen der Beschränkungen denkbar, da ihre Beeinträchtigungsintensität deutlich geringer ist.

Außerhalb der Brutzeit des Eisvogels:

Eine Freigabe des muskelbetriebenen Verkehrs für geübte Paddler (organisiert oder privater Bootsbesitz) außerhalb der Brutzeit des Eisvogels ist umfassend möglich. Zur Nutzungsintensität sollte aber ein Monitoring eingerichtet werden.

Für gewerblich zur Verfügung gestellte muskelbetriebene Boote (Verleihboote – Nutzer mit überwiegend wenig Übung und hoher Beeinträchtigungswirkung) könnte eine Art Kontingentierung für geführte Bootstouren erteilt werden. Vermutlich wären für den gewerblichen Verkehr bis zu 50 Bootsbewegungen pro Tag möglich.

Pleiße

Während der Brutzeit des Eisvogels:

Auf der breiteren Pleiße wäre die generelle Freigabe für Geübte im muskelbetriebenen Bootsverkehr (private Bootsbesitzer und organisierte Paddler) im Rahmen des Gemeingebrauchs des Gewässers möglich.

Für gewerbliche zur Verfügung gestellte muskelbetriebene Boote (wenig Übung und hohe Beeinträchtigung) könnte eine Art Kontingentierung für geführte Bootstouren außerhalb der Hauptjagdzeiten von 10 bis 18 Uhr erteilt werden. Vermutlich wären für den gewerblichen Verkehr bis zu insgesamt (geübte Paddler und Verleihboote) 50 Bootsbewegungen pro Tag auf der Pleiße möglich. Hier besteht weiterer Untersuchungsbedarf.

Außerhalb der Brutzeit des Eisvogels:

Auf der breiteren Pleiße wäre die generelle Freigabe für Geübte im muskelbetriebenen Bootsverkehr (private Bootsbesitzer und organisierte Paddler) im Rahmen des Gemeingebrauchs des Gewässers möglich.

Für gewerbliche zur Verfügung gestellte muskelbetriebene Boote (wenig Übung und hohe Beeinträchtigung) könnte eine Art Kontingentierung für geführte Bootstouren erteilt werden. Vermutlich wären für den gewerblichen Verkehr bis zu insgesamt (geübte Paddler und Verleihboote) 100 Bootsbewegungen pro Tag auf der Pleiße möglich. Hier besteht weiterer Untersuchungsbedarf.

Hinweis: Bei Unterlassung des Motorbootsverkehrs sind nur sehr geringe Unterhaltungsmaßnahmen und keine laufenden Unterhaltungen (z. B. am wertvollen Uferbewuchs oder aquatischen Pflanzengesellschaften - oft als LRT des Anhangs I der FFH-RL ausgeprägt - und den Böschungen) notwendig.

14. Etwaige vorgesehene oder mögliche Maßnahmen zur Eingrenzung des Problems, die von nationalen Behörden vorgeschlagen oder in Betracht gezogen wurden:

Maßnahmen zur Eingrenzung der Probleme wurden von den Behörden innerhalb des WTNK Leipzig in Teilbereichen der Weißen Elster über Nutzungseinschränkungen bestimmter Bereiche im SPA vorgenommen. Allerdings reichen die Maßnahmen zum Schutz des Erhaltungsziels „Eisvogel“ bzw. dessen lokaler Population im Gebiet nicht aus. Die von den Behörden vorgesehenen Maßnahmen beschränkten sich bisher lediglich darauf nicht alle Brutreviere des Eisvogels im SPA durch den Bootstourismus erheblich zu stören.

Aktuell (2014) besteht eine Allgemeinverfügung zum Schutze des Eisvogels während der Brutzeit im Floßgraben wie auch schon im Jahr 2013. Diese Allgemeinverfügung wird aber von den zuständigen Behörden der Stadt Leipzig (Amt für Umweltschutz) nicht konsequent vollzogen bzw. nicht überwacht. So kommt es während der Sperrzeiten zu dauerhaften Störungen durch zahlreiche Befahrungen mit Booten und durch Begehungen der Ufer und freilaufende Hunde.

Diese Allgemeinverfügung soll nach dem Willen der Stadt Leipzig möglichst ab in den nächsten Jahren nicht wieder veranlasst werden.

Stattdessen plant die Stadt Leipzig im SPA die Umsiedlung des Eisvogels und die Zerstörung bzw. eine sogenannte Unbrauchbarmachung der Brutplätze (Steilufer) und seines Lebensraumes im Floßgraben, um die geplante Bootsnutzung zu ermöglichen.

Beweisanlage: Artikel in der Leipziger Volkszeitung vom 14. Mai 2014, S. 16 unten, Artikel: Eisvogel wird umgesiedelt; **Anlage 43**

Im Artikel wird offenbar, dass die Stadt Leipzig (Amt für Stadtgrün und Gewässer) wiederum plant den fachlichen Ablauf der FFH-VP zu umgehen.

Um die Genehmigungsfähigkeit zu erreichen beabsichtigt man an anderer Stelle (Weiße Elster) zusätzliche Steilwände mit künstlichen Brutgelegenheiten ausbauen. Dazu werden von der Stadt Leipzig mehrere Gewässerabschnitte genannt.

Beweisanlage: Meister, Bert, Vortrag: Zusätzliche Brutgelegenheiten für den Eisvogel im europäischen Schutzgebiet Leipziger Auwald, Fachveranstaltung zum Thema „Artenschutz im Floßgraben – Eisvogel. 12. Mai 2014; Blatt: Fließgewässer im SPA

Leipziger Auwald mit ausreichender Wasserqualität, gutem Angebot an Sitzwarten, ausreichender Breite, unverbauten Ufern und geringem Verkehr; **Anlage 40**

Die dazu angebotenen Flussabschnitte an der Weißen Elster besitzen aber schon grundsätzliche Habitateignung für den Eisvogel. Das belegen die schon zahlreichen vorhandenen älteren Brut-Nachweise in diesem Gebiet.

siehe Altnachweise von 1991 bis 1993:

- vier Brutpaare an unterer Weißer Elster
- ein Brutpaar am Pistorissteig Stadt-Elster – bzw. Weiße Elster in der Stadt Leipzig
- zwei Brutpaare an oberer Weißer Elster

In den Folgejahren traten (Untersuchungsjahre 2004 und 2006) weitere Eisvogelbruten in den geplanten Maßnahmengebieten zur geplanten Eisvogelumsiedlung auf.

Beweisanlage: BGMR Landschaftsarchitekten 2007, Wassertouristisches Nutzungskonzept Region Leipzig Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung; FFH und SPA-VU 2. Phase. S. 42 ff., Tabellen 1 bis 4; **Anlage 2**

Aktuell gibt es an den als potentielle Maßnahmenflächen vorgestellten Flussabschnitten der Weißen Elster regelmäßig Brutverdachte bzw. teilweise auch Brutnachweise.

Beweisanlage: Meister, Bert, Vortrag: Zusätzliche Brutgelegenheiten für den Eisvogel im europäischen Schutzgebiet Leipziger Auwald, Fachveranstaltung zum Thema „Artenschutz im Floßgraben – Eisvogel. 12. Mai 2014; Blatt – Der Eisvogel an Leipziger Gewässern 2014, Stand 06.05.14; **Anlage 40**

Deshalb können die bereits schon genutzten Eisvogellebensräume nicht für Minderungsmaßnahmen oder Kohärenzmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Beim Vorliegen einer europarechtskonformen Schutzgebietsverordnung für das SPA „Leipziger Auwald“ wären die angebotenen Maßnahmen im Rahmen der gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ohnehin Bestandteil einer vollständigen Schutzgebietsverordnung und würden nicht zur Kompensation herangezogen werden können. (siehe Vertiefung in Kapitel 16.2)

Fazit

Die von der Stadt Leipzig geplante Aufwertung von Brutplätzen des Eisvogels im sonst schon gut ausgeprägten Habitat „Untere Weiße Elster“ steht die Zerstörung bzw. Störung des Lebensraumes mit besonders hoher Stetigkeit von 3,7 Kilometern Flussufer am Floßgraben (überwiegend Steilwände) - also zwei kompletten Brutrevieren - entgegen.

Die Stadt Leipzig plant damit - zugespitzt formuliert - einige Uferabgrabungen mit Holzverbau (nur temporär nutzbar, Annahme des Eisvogels zur Brutnutzung umstritten) gegen zwei idealtypische komplette Lebensräume auf rund 3,7 Kilometer Flussufer im Floßgraben einzutauschen.

Eine ordentliche FFH-VP mit dem Ablauf (zuerst Alternativenprüfung, dann Prüfung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 6 der FFH-RL) ist dabei nicht geplant. Vielmehr versucht die Stadt Leipzig die rechtskonforme FFH-VP gezielt zu umgehen, da sie um die Nichtgenehmigungsfähigkeit der Lebensraumzerstörung bzw. Lebensraumstörung im SPA weiß.

15. Etwaige vorgesehene oder mögliche Maßnahmen zur Eingrenzung des Problems, die von nationalen Behörden nicht vorgeschlagen oder in Betracht gezogen wurden:

siehe Kapitel 13.1

Im Gemeinsamen Forderungspapier der Leipziger Naturschutzvereine zur zukünftigen gewässertouristischen Nutzung des Floßgrabens vom 14. März 2014 sind Fahrbeschränkungen genau definiert. Möglich ist auch die Vergabe von Kontingenten für die ganzjährige Befahrungen im Leipziger Auwald mit muskelbetriebenen Booten. (siehe Kapitel 13.1.1 und Anlage 25) Dabei sind die Nutzungsmöglichkeiten nach Störintensität abzustufen. Ungeübte Paddler (Verleihbetrieb) verursachen deutlich höhere Beeinträchtigungen als geübte Bootsnutzer.

Der Betrieb von Motorbooten in den Schutzgebieten ist grundsätzlich zu unterbinden.

15.1 Vorgesehene oder mögliche Ausgleichsmaßnahmen, die von den nationalen Behörden vorgeschlagen oder in Betracht gezogen wurden:

Die nationalen Behörden - Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig und Amt für Stadtgrün und Gewässer der Stadt Leipzig - planen die Umsiedlung des Eisvogels innerhalb des SPA. (siehe Kapitel 15)

Es liegt bis heute für das WTNK, den Verleihbetrieb und die Motorbootsnutzung keine naturschutzrechtlich gültige FFH-Verträglichkeitsprüfung vor. Da für die besonders beeinträchtigenden Ziele der Planung (intensive und massenhafte Boatsnutzung; Motorbootsnutzung und Ausbau dafür; Unterhaltung bzw. Ausbau der Gewässer zur Schiffbarkeit) kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht sind Ausgleichsmaßnahmen nicht mit der Rechtslage im SPA „Leipziger Auwald“ vereinbar.

15.2 Vorgesehene oder mögliche Ausgleichsmaßnahmen (Minderungsmaßnahmen) die von den nationalen Behörden nicht vorgeschlagen oder in Betracht gezogen wurden:

Zunächst wären alle gewässertouristisch bedingten Unterhaltungsmaßnahmen / Ausbauten und Störungen der Schutzgebietsziele im SPA „Leipziger Auwald“ zu bilanzieren.

Grundsätzlich wäre im SPA „Leipziger Auwald“ die Entwicklung eines sanften muskelbetriebenen Boots-Tourismus möglich. Diese Möglichkeit ist in der Gemeinsamen Erklärung der Leipziger Naturschutzvereine dargelegt.

Möglicherweise sind für geübte Nutzer (Vereinsorganisation, privater Bootsbesitz) weitere Öffnungen bei der geübten und schonungsvollen Nutzung möglich. Hier besteht noch Untersuchungsbedarf.

In anderen Regionen bestehen Lenkungsmaßnahmen des Kanutourismus, die erhebliche Beeinträchtigungen der Eisvogelpopulation und Eisvogellebensräume unterbinden.

Für gewerbliche Nutzungen regen wir daher ein Kontingent pro Verleih mit geführten Touren an.

16. Weitere Informationen:

16.1 Unterlassung einer Summationsprüfung im SPA-Gebiet nach Artikel 6 Abs. 3 u. 4 FFH-RL

In den Jahren 2011 bis 2013 wurden unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ und SPA „Leipziger Auwald“ an den Flusskilometern der Kleinen Luppe (siehe Beweisanlage: M 3, M 6, M 8.1, M 8.2) alle vorhandenen Steilufer beseitigt bzw. abgeflacht. Zusätzlich wurden neue Deichverteidigungswege (Lage im FFH- und SPA-Gebiet) angelegt. Dabei beseitigten man alle Anstauwärdungen (teilweise über 100 Jahre alte Gehölze mit über das Gewässer hängenden Zweigen) entlang des Flusses auf über zwei Kilometern Länge.

Bei diesen Maßnahmen wurden bereits die Lebensraumstrukturen für ein geeignetes Brutrevier des Eisvogels im SPA „Leipziger Auwald“ komplett entfernt. Diese Beeinträchtigungen sind bei der Summation im Rahmen einer ordnungsgemäßen FFH-VP mit zu betrachten.

Beweisanlage: Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen. Gefahrenabwehr 2011, Karte Plan Nr. 3; Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung. Zeichen „EI“ für Eisvogel im orangen Dreieck mit Strecke der Gehölzbeseitigung (violett); Maßnahme M 6; **Anlage 44**

Auch die Unterhaltungsmaßnahmen und Gewässerausbauten zur Herstellung des Bootstourismus (Vergangenheit und zyklisch in Zukunft – siehe Kapitel 3.2) wurden bisher in der FFH-VP WTNK nicht erkannt und konnten auch nicht bilanziert werden. Als Folge fand auch keine Summationsbetrachtung nach Artikel 6 FFH-RL statt.

16.2 Fehler in den nationalen Schutzgebietsverordnungen des SPA „Leipziger Auwald“

D: Mangelhafte Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie beim Erlass der Schutzgebietsverordnungen im Rahmen der nationalstaatlichen Ausweisung (Grundschutzverordnungen) in Sachsen.

Durch mangelhafte Formulierung und verkürzten Inhalt der Verordnungen stehen die notwendigen Lebensraumstrukturen der Arten des Anhangs I der VogelSchRL nicht ausreichend unter Schutz.

Ein Blick in die aktuelle Schutzgebietsverordnung des SPA „Leipziger Auwald“ verrät die Abweichungen von den europäisch verankerten Anforderungen der FFH-RL bzw. SPA-RL. Die Verordnung existiert nur als Rumpf und geht kaum über die Benennung der Zielarten und die Beschreibung der örtlichen Abgrenzung der Schutzgebietsgrenzen hinaus. Die Lebensräume

der Schutzgebietszielarten werden nur sehr allgemein benannt. Spezielle Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind nicht ausformuliert.

Beweisanlage: Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Leipziger Auwald“ Vom 27. Oktober 2006

Quelle Internet: <http://www.revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=351126104530>

Anlage 32

16.2.1 Rechtslage

Im aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur A 14 (BVerwG 9 A 4.13 – verkündet am 8. Januar 2014, Rn 39 ff.) werden die rechtlichen Anforderungen an die Schutzgebietsverordnungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland, die für die Ausweisung der Schutzgebiete zuständig sind, ausführlich diskutiert.

Zitat aus dem genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes:

(...)

RN 39

aa) Entgegen der Auffassung des Beklagten beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nach Art. 4 Abs. 4 VRL und nicht nach dem weniger strengen Schutzregime, das Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl EG Nr. L 206 S. 7 - Habitatrichtlinie - FFH-RL) und die seiner Umsetzung dienende Vorschrift des § 34 BNatSchG errichten. Denn das Vogelschutzgebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“ wurde noch nicht i.S.d. Art. 7 FFH-RL i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt (vgl. Urteil vom 1. April 2004 - BVerwG 4 C 2.03 - BVerwGE 120, 276 <282>).

RN 40

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union erfordert die „Erklärung“ zum besonderen Schutzgebiet im Sinne von Art. 7 FFH-RL einen „förmlichen Akt“. Der Mitgliedstaat muss das besondere Schutzgebiet „vollständig und endgültig“ ausweisen und es Dritten gegenüber rechtswirksam abgrenzen. Die Erklärung muss „automatisch und unmittelbar“ die Anwendung einer mit dem Unionsrecht in Einklang stehenden Schutz- und Erhaltungsregelung nach sich ziehen (vgl. Urteil vom 1. April 2004 a.a.O. S. 284 f. unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH). Das Gebiet muss mit einem rechtlichen Schutzstatus ausgestattet werden, der geeignet ist, u.a. das Überleben und die Vermehrung der Vogelarten zu sichern und i.S.d. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Vogelarten sowie erhebliche Störungen derselben zu vermeiden. Dazu ist jedenfalls erforderlich, dass die Erhaltungsziele bezogen auf das jeweilige Gebiet verbindlich festgelegt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Oktober 2010 - Rs. C-535/07 - Slg. 2010, I-9483 Rn. 56, 58, 61, 97, 104 bis 109).

RN 41

(1) Diese für einen Regimewechsel notwendige Schutzzerklärung erfolgt nach nationalem Recht regelmäßig in Form einer Verordnung, die den Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen bestimmt, die Gebietsbegrenzung festlegt und durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen die Einhaltung des Art. 6 FFH-RL sicherstellt (§ 32 Abs. 2 und 3 i.V.m. §§ 20, 22 BNatSchG, § 15 Abs. 1 NatSchG LSA). Eine Verordnung dieses Inhalts wurde für das Vogelschutzgebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“ nicht erlassen.

RN 42

(2) Die auf § 44a Abs. 2 NatSchG LSA a.F. (jetzt § 23 Abs. 2 NatSchG LSA) gestützte Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 vom 23. März 2007 des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl LSA 2007, 82) genügt nicht den unionsrechtlichen Anforderungen an eine den Regimewechsel herbeiführende Schutzzerklärung. Sie grenzt zwar u.a. das Vogelschutzgebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“ verbindlich nach außen ab und bestimmt die geschützten Vogelarten, benennt jedoch keine auf das konkrete Gebiet bezogenen Schutz- und Erhaltungsziele. Diese ergeben sich auch nicht aus den der Europäischen Kommission gemeldeten Standard-Datenbögen. Die Verordnung vom 23. März 2007 weist zwar darauf hin, dass die in ihren Anlagen genannten Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten den Angaben in den Standard-Datenbögen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechen. Sie macht deren Inhalt selbst - insbesondere darin enthaltene Erhaltungsziele - jedoch nicht zum Bestandteil ihrer Regelungen; insofern fehlt es an einer außenwirksamen Einbeziehung. Entgegen der Auffassung des Beklagten erfolgt die notwendige weitere Konkretisierung der Verordnung damit also nicht durch § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Das darin normierte Beeinträchtigungsverbot knüpft an konkrete Erhaltungsziele an, kann deren verbindliche Festlegung aber nicht ersetzen. (...)“

Beweisanlage: Internet - Homepage des Bundesverwaltungsgerichtes;

Link: <http://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/080114U9A4.13.0.pdf>

Anlage 45

16.2.2 Folgen der mangelhaften Grundschutzverordnung

Im Zuge der mangelhaften aktuellen sächsischen Natura 2000-Verordnungspraxis wurde nur eine unvollständige Schutzgebietsverordnung im SPA „Leipziger Auwald“ erlassen. Es fehlen Erhaltungsziele die über die bloße Nennung der Arten des Datenerfassungsbogens hinausgehen und die Lebensräume und spezifisch notwendigen Strukturen der Zielarten konkret benennen. Ebenso fehlen Gebote und Verbote sowie die notwendigen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

In der Schutzgebietsverordnung zum SPA „Leipziger Auwald“ sind die notwendigen ökologischen Strukturen (Erhaltungsziele) für den Erhalt und Schutz des Eisvogels bzw. seines Lebensraumes - wie fischreiche und langsam fließende bzw. stehende Gewässer mit

hinreichender Gewässerqualität, Ansilzwarten (Totholz im Gewässer und überhängende Gehölze) und lehmbindige Uferwände nicht benannt.

Beweisanlage: Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Leipziger Auwald“ Vom 27. Oktober 2006

Quelle Internet: <http://www.revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=351126104530>

Anlage 32

Als Folge der mangelhaften sächsischen Verwaltungspraxis gelten nun auch im SPA „Leipziger Auwald“ die schärferen Anforderungen des Artikels 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie, die innerhalb des Gebietes praktisch jede Beeinträchtigung der Schutzgebietsziele (Lebensraum und Zielarten) ausschließen.

Für den Gewässertourismus und seine Folgemaßnahmen sind somit grundsätzlich die Befreiungsmöglichkeiten nach Artikel 6 Abs. 4 nicht gegeben, da keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

Damit sind die Maßnahmen und Teilprojekte (WTNK; Gewässerunterhaltungen und -ausbauten; Genehmigungen zum Verleihbetrieb; neue Sondergenehmigungen für den Motorbootsbetrieb) zur Förderung der massenhaften Befahrung mit Booten bzw. die angestrebte Schiffbarmachung der Gewässer im SPA „Leipziger Auwald“ nicht mit der Vogelschutzrichtlinie konform.

16.2.3 Fazit für die Pläne, Projekte und Maßnahmen zum Gewässertourismus

Die bisherigen Planungen und Maßnahmen sind zunächst zu stoppen. Nach dem Vorliegen naturschutzrechtlich einwandfreier FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen auf der Grundlage von rechtskonformen nationalen Schutzgebietsverordnungen und den europarechtlich konformen Genehmigungen durch die nationalen Behörden kann die Nutzungsintensität des Bootstourismus an die Erhaltungsziele der betroffenen NATURA 2000-Gebiete angepasst werden.